

Adam Möbelwerk GmbH, Weinbergstr. 8, 99834 Gerstungen

Bundeskriminalamt  
z. Hdn. des Präsidenten Herrn Holger Münch  
Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 55 - 0  
Fax: +49 (0)611 55 - 12141

Betr.: Strafanzeige wegen Verdacht auf Betrug und Diebstahl Abwasserbeiträge

Sehr geehrter Herr Präsident Münch,

wir wiederholen und erweitern unsere vorliegenden Strafanzeigen an das Bundeskriminalamt z.B. vom 14.4.2014 wegen Abwasserbeiträgen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Unbekannt.

Den vorliegenden Vorgang ordnen wir in einen größeren Gesamtzusammenhang ein. So gibt es beispielsweise nachstehende Vorgänge. Wir beantragen, diese herbeizuziehen:

- 1) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.4.2014 wegen Beitragsbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014 0006544425. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 Js 16125/14.
- 2) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 10.6.2014 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen KI 35-3-V 2014-0011374867. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106174/14.
- 3) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 12.8.2014 wegen unerlaubter Abwasserbeseitigung.
- 4) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 13.8.2014 wegen Wassernetzbeiträgen. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 106467/14.
- 5) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.8.2014 wegen Verschwendung in der Thüringer Wasser- und Abwasserpolitik. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen ZD 11-2-2-5399.
- 6) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 7.4.2015 wegen Scheune. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 7.4.2015 zu. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 UJs 11290/15.
- 7) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 15.2.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 12.4.2016 zu.
- 8) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 11.8.2015 wegen Straßenausbaubeiträgen.
- 9) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 27.05.2016 wegen Wasserzählergröße. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 03.06.2016 zu.
- 10) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 17.10.2016 wegen Strafbefehl Beleidigung. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 17.10.2016 zu.
- 11) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.1.2017 wegen Falschaussage Wasser- / Abwasserbescheide. Die Staatsanwaltschaft Erfurt benutzt das Aktenzeichen 302 AR 123/17.

- 12) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 28.4.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 28.4.17 zu.
- 13) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 5.10.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 5.10.17 zu.
- 14) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 4.12.2017 wegen Gebührenbescheiden für Abwasser / Trinkwasser. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 4.12.17 zu.
- 15) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 18.12.2017 wegen Straßenausbaubeiträgen. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 18.12.17 zu.
- 16) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 8.1.2018 wegen Wassernetzbeiträgen. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 8.1.2018 zu.
- 17) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 9.1.2018 wegen Abwasserbeiträgen. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 9.1.2018 zu.
- 18) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 28.5.2018 wegen Abwasserbeiträgen. Kopien unserer Strafanzeige erhalten zeitnah das Landeskriminalamt Thüringen, die Staatsanwaltschaft Erfurt, die Staatsanwaltschaft Meiningen, die Polizeiinspektion Eisenach,, der Kriminalpolizei Meiningen und der Kriminalpolizei Erfurt.
- 19) Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 4.1.2019 wegen Abwasserbeiträgen. Kopien unserer Strafanzeige erhalten zeitnah das Landeskriminalamt Thüringen, die Staatsanwaltschaft Erfurt, die Staatsanwaltschaft Meiningen, die Polizeiinspektion Eisenach,, der Kriminalpolizei Meiningen und der Kriminalpolizei Erfurt.

Informationen sind über Internet <https://bundestag1949.de/> erhältlich.

In den vermuteten Straftaten von Personen staatlicher Institutionen sehen wir eine hohe Kriminalität gegen das Gemeinwesen. Wir vermuten besondere Schwere der Taten, weil diese vorsätzlich, langjährig, serienmäßig und im großen Umfang begangen wurden. Wegen fehlender Einsicht in ein Fehlverhalten, sind in der Zukunft ähnliche Handlungsweisen zu erwarten.

Rechtstreuen Bürgerinnen und Bürgern ist das gestörte Verhältnis staatlicher Institutionen zu den Werten unserer Gesellschaft nicht zu vermitteln.

Wir sehen durch die Politik und Justiz die Menschenrechte und unsere Deutsche Verfassung schwerwiegend verletzt.

Bitte beachten Sie, dass wir in der Vergangenheit die Abgeordneten des Europaparlaments, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages als auch die Abgeordneten des Thüringer Landtages zu Sachverhalten informierten. In der Zukunft möchten wir zusätzlich die eine breite Öffentlichkeit als auch namhafte Institutionen und Organisationen in Kenntnis setzen.

## **1. Schwerstes Unrecht in der Thüringer Politik sowie Justiz**

Anliegen ist die Beseitigung von schwerstem Unrecht in der Thüringer Politik sowie Justiz:

- 1) Einzelne Politiker werden des schwersten Betrugs und schwersten Diebstahls verdächtigt.
- 2) Der Staatsschutz wird mißbraucht, um Bürgerinnen sowie Bürger einzuschüchtern als auch die Veröffentlichung mutmaßlich schwerster Verbrechen zu verhindern.
- 3) Die Kommunalaufsicht weist regelmäßig Beschwerden zurück und verschleiert mutmaßlich schwerste Verbrechen einzelner Politiker.
- 4) Die Thüringer Richter bemängeln das Alleinbestimmungsrecht des Thüringer Innenministers und die Machtbefugnisse des Thüringer Innenministeriums (Quelle: Thüringer Allgemeine 15.1.2013, 15.2.2013). Gerichte schaffen Rechtssicherheit, weil die Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen können, dass Urteile politisch motiviert gegen das Deutsche Volk gerichtet sind.

- 5) „Der Deutsche Richterbund wünscht sich eine Begrenzung des Einflusses der Politik auf Ermittlungen und Strafverfahren. Das Weisungsrecht der Justizministerien auf die Staatsanwaltschaften gehöre abgeschafft, ...“ (Quelle: Thüringer Allgemeine 5.4.14, S.1).
- 6) Das Weisungsrecht des Thüringer Justizministers soll eingeschränkt, aber nicht abgeschafft werden (Quelle: Thüringer Allgemeine 21.1.2017).
- 7) Der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) konnte 10 Jahre in Deutschland rauben, verletzen und morden, so das Ergebnis einer Untersuchung des Thüringer Landtags (Quelle: Thüringer Allgemeine 12.8.2014). Verantwortlich für das Versagen sind das Thüringer Innenministerium, Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz (Quelle: Thüringer Allgemeine 31.12.2014).
- 8) Der Thüringer Innenminister und das von ihm geleitete Innenministerium geben den Abgeordneten des Thüringer Landtags unvollständige als auch falsche Auskünfte. Im Petitionsausschuß entscheiden die Abgeordneten auf der Grundlage der Ministeriums-Informationen.
- 9) Der Thüringer Justizminister lässt in seinen Aussagen in bedeutsamen Angelegenheiten wichtige Tatsachen weg, verdreht andere und stellt mache eindeutig falsch dar (Quelle: Thüringer Allgemeine 27.12.2016).
- 10) Die Thüringer Landesregierung verhindert über Jahrzehnte die Beseitigung von massivem Unrecht. Sie verstößt gegen unsere Verfassung als auch Grundwerte der Europäischen Union.
- 11) Wir glauben, es findet eine planmäßige, massenhafte als auch schwerwiegende Verschleppung der rechtlichen Aufarbeitung schwerster krimineller Sachverhalte statt. Durch Strafvereitelung werden Verantwortliche aus Politik und Justiz geschützt.
- 12) Der Präsident des Thüringer Landesrechnungshofes fordert ein Antikorruptionsgesetz (Quelle: Thüringer Allgemeine 26.1.2017). Korruption in staatlichen Verwaltungen scheint ein derart umfangreiches Problem zu sein, so dass sich der Thüringer Landtag damit beschäftigt.
- 13) Raubgut muß sofort zurückgegeben werden. Schadensersatz ist umgehend zu leisten.
- 14) Wenn man sein Recht fordert, wird man ins Gefängnis geworfen.

## **2. Strafanzeige Abwassernetzbeitrag**

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.4.2014 u.a. wegen Beitragsbescheiden für Abwasser / Trinkwasser liegt vor. Wir beantragen die Herbeiziehung. Die Weiterführung / Wiederaufnahme / Ergänzung der Ermittlungen unserer Strafanzeige wird beantragt.

## **3. Jahrzehntelange Geschäftsschädigung**

Der ehemalige Bauamtsleiter, ehemalige Leiter des Eigenbetriebes und ehemalige, zwischenzeitlich verstorbene Ex-Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Herr Werner Hartung, den Leiter des Eigenbetriebs der Gemeinde Gerstungen, Herr Ulf Frank, die augenblickliche Bürgermeisterin der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Frau Sylvia Hartung, als auch weitere Personen werden verdächtigt, jahrzehntelang vorsätzlich, außerordentlich zahlreiche schwerwiegende geschäftsschädigende Angriffe auf die Fa. adam Möbelwerk GmbH vorgenommen zu haben.

Frau Sylvia Hartung war seit ca. 2004 als Hauptamtsleiterin maßgeblich an den Aktivitäten der Gemeindeverwaltung Gerstungen beteiligt. Deshalb ist sie Vorgängerin und Nachfolgerin zugleich. Die Betroffenen sind zu erreichen unter: Gemeindeverwaltung Gerstungen, Wilhelmstr. 53, 99834 Gerstungen, Telefon 036922- 245-0, Telefax 036922- 245-50, [Email@gerstungen.de](mailto:Email@gerstungen.de).

Gerstungen liegt im Wartburgkreis. Zuständig ist das Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Telefon 03695- 6150, Telefax 03695- 615455, E-Mail: [pressestelle@wartburgkreis.de](mailto:pressestelle@wartburgkreis.de).

Der Wartburgkreis befindet sich im Freistaat Thüringen, Bundesrepublik Deutschland, Thüringer Staatskanzlei, Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt, Tel.: 0049- 361- 37 900.

Ausgewählte Beispiele für Geschäftsschädigung sollen weiter unten aufgeführt werden.

Am 16.8.2000 führte unser damaliger Mitarbeiter, Herr Lenk, ein Gespräch u.a. mit den Herren Werner Hartung und Dieter Trümper. Herr Hartung und Herr Trümper äußerten sich folgendermaßen. Herr Hartung und Herr Trümper würden gegenüber Fa. Adam "am längeren Hebel" sitzen, "der Ruin wäre vorkalkuliert". Herr Hartung und Herr Trümper wollten "Rolf Adam jede Menge Knüppel zwischen die Beine werfen". In den Bereichen "Abwasser, Entsorgung und Geräuschpegel" gäbe es genügend Möglichkeiten.

Die o.a. Ausführungen betrachten wir als Leitlinien für das Handeln der Herrschaften seit der politischen Wende in Deutschland 1990.

Wir aber wollen durch Hartung & Co. nicht in den Ruin getrieben werden.

Weil aber der Herr Hartung, die Frau Hartung und Weitere durch rechtswidriges Handeln für immer neue Auseinandersetzungen sorgen, muß die von ihnen vertretene Gemeindeverwaltung oder sie selbst alle entstandenen Aufwendungen tragen.

Die Gemeinde verweigerte die Reparatur eines Trinkwasseranschlusses an einem Wohngebäude. Ohne jeden Rechtsgrund ließ Herr Hartung und Weitere der Fa. Adam das Trinkwasser für den Betrieb abstellen, weshalb eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Meiningen herbeigeführt werden musste. Das wichtigste Lebensmittel Wasser darf man nicht grundlos wegnehmen.

Im Vorgang „Scheune“ werden Herr Hartung und Weitere verdächtigt, das Verwaltungsgericht Meiningen sowie das Landratsamt durch falsche Informationen getäuscht zu haben.

In der Sache Beseitigung eine Kleinkläranlage vertreten wir die Auffassung, dass Herr Werner Hartung und Herr Ulf Frank gegen die Gemeindegatzungen und andere Rechtsvorschriften verstoßen haben.

Im Jahr 2011 hatten wir Grund, den Herrn Werner Hartung des Prozessbetrug im Vorgang Einleitung von Abwasser in den ehemaligen Mühlgraben zu verdächtigen. Der Vorgang ist im Schreiben vom 22.8.2011 an das Verwaltungsgericht Meiningen, z. Hdn. des Präsidenten, Herrn Dr. Gülsdorff, zum Az. 8 K 433/07 Me; 8K 90/09 nachzulesen.

Die Gemeinde baute Straßen. Viele Jahre sind die Straßen Baustellen.

Wegen Verleumdung in Zusammenhang mit der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit gab es die Strafanzeige 450 Js 19830/09 bei der Staatsanwaltschaft Meiningen.

Die geschilderten Probleme sind unter der persönlichen Verantwortung des Herrn Werner Hartung, der Frau Sylvia Hartung als auch weiterer Unbekannter entstanden. Gemeindegatzungen und gesetzliche Regelungen wenden sie willkürlich an.

Wenn man sein Recht verlangt, wird man ins Gefängnis geworfen.

Wir glauben, ihr Verhalten ist demzufolge als undemokratisch sowie die deutsche Rechtsordnung nicht anerkennend zu kennzeichnen.

Weltweit ist es üblich, dass sich am Sarg eines Verstorbenen Netzwerke treffen. An der Trauerfeier des Herrn Werner Hartung nahmen Herr Holger Poppenhäger (Thüringer Minister für Inneres und Kommunales), Herr Reinhard Krebs (Landrat des Wartburgkreises) und weitere Personen teil (Quelle: Thüringer Allgemeine 6.7.2016).

#### **4. Parteiliche Rechtsprechung zu Gunsten von Behörden**

In den letzten Jahren pflegte das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenstr. 15, 98617 Meiningen, Tel. 03693- 509- 0, Fax 03693- 509- 398, das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Str. 2a, 99425

Weimar und andere Gerichte eine parteiliche Rechtssprechung zu Gunsten der Behörden und zum Nachteil der Thüringer Bürgerinnen und Bürger.

Als Beispiel sei auf den Streit „Scheune“ verwiesen. Der zuständige Richter war Herr Both- Kreiter.

Im Streit Wasseranschlußdurchmesser setzt sich das Verwaltungsgericht Meiningen (Richterin Frau Feilhauer- Hasse) rechtswidrigerweise über höchstrichterliche Grundsatzurteile hinweg.

Mitte 2011 gab es Entscheidungen in den Gebührenstreiten 8 K 416/07 Me; 8K 94/09; 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09; 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09; 8 K 433/07 Me; 8K 90/09; 8 K 434/07 Me; 8K 93/09. Mit vorhergehendem Schreiben vom 8.4.2011 beschwerten wir uns sehr umfangreich und eindringlich über die parteiliche Verhandlungsführung des Verwaltungsgerichts Meiningen (Richterin Frau Feilhauer- Hasse).

In den Streitigkeiten zu Abwasserbeiträgen und Wassernetzbeiträgen glauben wir, dass die Richter Herr Michel (Vorsitzender), Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle und Herr Brose (Verwaltungsgericht Meiningen) schwerwiegend gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen haben. Wir meinen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung trotz erheblicher Rechtsverletzungen völlig unzureichend war. Eklatante Widersprüche zwischen den Vorträgen der Streitparteien sind durch die Gerichte nicht aufgeklärt worden.

Wir haben keinen Zweifel daran, dass Urteile am Thüringer Oberverwaltungsgericht Weimar durch Falschaussagen des Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, der Richterin von Saldern und des Richters Peters zustande kommen.

Wir sind frei vom Glauben an eine - vom Gesetzgeber vorgegebene – neutrale, unabhängige Rechtssprechung. Stattdessen bewerten wir die Rechtssprechung als selektiv und sehen uns wegen Rechtsmissbrauch als Justizopfer. Die Gerichte schaffen Rechtsunsicherheit.

In der Vergangenheit hat die Justiz ihre Aktivitäten so gestaltet, dass diese das Wohlgefallen einzelner Politiker gefunden haben. Nach unserer Auffassung haben bestimmte Politiker die Justiz zur Durchsetzung von Einzelinteressen instrumentalisiert. Deshalb konnte die Justiz ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Volke nicht erfüllen.

Alle parteilichen Urteile sind zu annullieren als auch die Verfahren wieder aufzunehmen. Die Bürgerinnen und Bürger werden keine Freiheitsrechte preisgeben.

Die Thüringer Richter bemängeln das Alleinbestimmungsrecht des Thüringer Innenministers und die Machtbefugnisse des Thüringer Innenministeriums (Quelle: Thüringer Allgemeine 15.1.2013, 15.2.2013). Herr Ex- Thüringer Innenminister Geibert und das von ihm geleitete Innenministerium bestreiten unsere Vorwürfe im Schreiben vom 8.3.13 an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags zur parteilichen Rechtssprechung nicht. Deshalb betrachten wir unseren Verdacht als begründet: Die Richter/ -innen Herr Michel, Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle, Herr Brose, Herr Prof. Dr. Schwan, Frau von Saldern, Herr Peters und andere urteilen verfassungswidrig zum Nachteil des Deutschen Volkes und zum Wohlgefallen einzelner Politiker. Die im o.a. Schreiben beantragte Untersuchung erfolgte nach unserem Wissen nicht. Vermutlich wollte man eine Bestätigung unseres Verdachts verhindern. Wir beantragen zu klären, ob, wer, wann, wo, welche und wie Arbeitsaufträge zur Urteilsfindung ausgesprochen bzw. empfangen, ausgeführt als auch abgerechnet hat. Gibt es persönliche Motive, z.B. Karriere, die ein Fehlverhalten erklären? Bestehen Unregelmäßigkeiten in der Amtsausübung sowie sonstige rechtlich relevante Sachverhalte? Welchen Inhalt hätten gerechte Urteile? Wenn es aber zutrifft, dass die Politik auf die Rechtssprechung Einfluß nimmt, kann dann noch von richterlicher Unabhängigkeit gesprochen werden? Falls aber die Richter Dritte über Rechtsstreite informieren, ist das dann Geheimnisverrat?

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Beitrags- und Gebührenzahler in den Augen der Richter von vornherein verdächtig sind. Warum werden in diese Gefährdungsanalyse die Politiker nicht einbezogen?

Es ist nicht unsere Lebensaufgabe mit Gerichten zu streiten, welche durch Rechtsmissbrauch Täter zu Opfern machen.

„Der Deutsche Richterbund wünscht sich eine Begrenzung des Einflusses der Politik auf Ermittlungen und Strafverfahren. Das Weisungsrecht der Justizministerien auf die Staatsanwaltschaften gehöre abgeschafft, erklärte der Richterbundvorsitzende ....“ (Quelle: Thüringer Allgemeine 5.4.14, S.1). In diesem Zusammenhang wird auf Ermittlungen gegen die Thüringer Ministerpräsidentin und den früheren Thüringer Wirtschaftsminister verwiesen.

## **5. Schaden aus Abwasserbeiträgen**

### **5.1 Alternativen zu zentralen Abwasseranlagen lt. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt**

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gibt Presseerklärungen heraus.

In der Pressemitteilung 07/08 schreibt das Ministerium nachstehende Auffassung. Zentrale Abwasseranlagen können an verschiedenen Standorten oft nicht wirtschaftlich betrieben werden. Deshalb müssen Kleinkläranlagen als Ergänzung oder Alternative angesehen werden.

So sollen unverhältnismäßig hohe Kosten vermieden und damit Belastungen der Bürger durch Gebühren und Beiträge insgesamt minimiert werden.

Gemäß Thüringer Wassergesetz §58 müssen häusliche Abwässer nicht öffentlich entsorgt werden, wenn dem ein hoher Aufwand entgegensteht.

Im Jahr 2008 gab es noch 230.000 Kleinkläranlagen. Fast 90% der Gewässerbelastungen aus kommunalen Abwassereinleitungen stammten aus Kleinkläranlagen.

Die Entscheidung, ob eine Abwasserentsorgung dauerhaft über private Kleinkläranlagen bzw. öffentliche Abwasseranlagen erfolgt, soll der Gemeinde / Abwasserverband obliegen. Maßgeblich sei nach Auffassung der Landesregierung die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer abwassertechnischen Lösung.

Wir fordern die Vorlage der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Abwasserbeseitigung durch die Gemeindeverwaltung Gerstungen für jedes unserer Grundstücke.

Die Presseerklärung veröffentlicht gleichzeitig eine Empfehlung für eine ordnungsgemäß funktionierende Kleinkläranlage.

Die Presseerklärung 194/07 sagt, dass zur Sanierung von Kleinkläranlagen Fördermittel bereitgestellt werden. Moderne Kleinkläranlagen erhalten einen Bestandsschutz von 15 Jahren.

Es gibt Kleinkläranlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen und der kommunalen Anlage gleichwertig oder überlegen sind. Eine Ausnahme gibt es für Kleinkläranlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen und bereits bestehen, bevor die kommunale Anlage gebaut wurde. Dabei muß die Errichtung der Kleinkläranlage für den nunmehr Anschlusspflichtigen mit spürbaren Aufwendungen verbunden gewesen sein, die damit vereitelt erscheinen. Die Behörde muß in jedem Einzelfall diese Sachverhalte prüfen.

Weil unsere Kleinkläranlagen lange vor der öffentlichen Einrichtung mit erheblichem Aufwand erbaut wurden und dem Stand der Technik entsprachen, verlangen wir die Vorlage der Einzelfallprüfung durch die Gemeinde. Diese müßte im Jahr 1999 oder früher angefertigt worden sein. Kann die Gemeinde diese Prüfung nicht vorlegen, hat sie gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichts verstoßen. In der Folge wären alle Bescheide der Gemeinde rechtswidrig. Vermutlich hatte aber die Einzelfallprüfung zum Ergebnis, dass aus wirtschaftlichen Gründen die öffentlichen Kanäle in Gerstungen ab 1998 in der vorliegenden Art und Weise nicht gebaut werden dürfen.

Im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Nr. 25/2010, Seite 5 werden die im Jahr 2010 auf dem Gemeindegebiet befindlichen Arten von Abwasserbeseitigungsanlagen aufgelistet: Volleinleiter in die öffentliche Einrichtung, Teileinleiter in die öffentliche Einrichtung, vollbiologische Kläranlagen, Hauskläranlagen und abflusslose Gruben.

Die Gemeindeverwaltung hat den grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, indem sie Fa. adam zu Investitionen in öffentliche Kanäle nötigte, die frei von jeder Wirtschaftlichkeit sind.

Grundstücksbesitzer in ländlichen Gebieten haben das Wahlrecht zwischen einer privaten oder einer öffentlichen Kleinkläranlage. So äußerte sich die Thüringer Umweltministerin Frau Anja Siegesmund (Bündnis 90 / Die Grünen) (Quelle: Thüringer Allgemeine 27.9.2017).

In der Gemeinde Gerstungen wird Abwasser vollständig oder biologisch vorgeklärt in öffentliche Kanäle eingeleitet. Zusätzlich besteht unverändert die Abwasserklärung in Hauskläranlagen. Darüber informierte der Werkleiter der Gemeinde Gerstungen Herr Ulf Frank für das Jahr 2018 (Quelle: Thüringer Allgemeine 28.10.2017).

Die Fa. adam Möbelwerk GmbH hatte sich in den 1990-er Jahren für eine Hauskläranlage entschieden. Die Presseveröffentlichungen aus dem Jahr 2017 beweisen, dass die Fa. adam Möbelwerk GmbH ihrer Rechte beraubt wurde. Deshalb müssen die Schadensverursacher in vollem Umfang Schadensersatz und Schmerzensgeld zahlen.

## **5.2 Einleitungsgenehmigung von Sanitärabwässern in den Fluß Werra**

Anfang der 1990-er Jahre plante Fa. adam Möbelwerk GmbH den Neubau einer vollbiologischen Abwasser- Kläranlage. Mit der Planung und Bauleitung wurde das Ingenieurbüro Ehrlich, Wartburgallee 52, 99817 Eisenach beauftragt.

Das Ingenieurbüro Ehrlich nahm Kontakt zur Fa. Umwelt- und Abwassertechnik GmbH aus Apolda auf. Die Fa. Umwelt- und Abwassertechnik GmbH aus Apolda erarbeitete unter dem Datum vom 22.2.1995 ein Angebot für Fa. adam. Die Fa. adam erhielt vom Ingenieurbüro Ehrlich das Angebot.

Die von Fa. Umwelt- und Abwassertechnik GmbH aus Apolda angebotene Kläranlage wurde vom Ingenieurbüro Ehrlich in die Bauplanung übernommen. Anfang 1995 erarbeitete das Ingenieurbüro Ehrlich einen Bauantrag, welchen es beim Bauamt, August- Bebel- Str. in 99817 Eisenach vorlegte. Um die neu zu bauende Klärgrube betreiben zu können, war eine Einleitungsgenehmigung für das gereinigte Wasser in den Fluß Werra notwendig. Unter dem Datum vom 7.2.1995, Az. L 632/ta-st, WE/022/002/95-E erteilte das Landratsamt Wartburgkreis die wasserrechtliche Erlaubnis, vorgereinigte häusliche Abwässer in den Fluß Werra einzuleiten.

Die geplante Klärgrube wurde wegen des Widerstands der Gemeindeverwaltung niemals gebaut.

Mit Schreiben vom 8.9.2003 teilt das Landratsamt Wartburgkreis mit, dass die Einleitungsgenehmigung des Landratsamts Wartburgkreis erloschen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass „... die weitere Ausübung der im Bescheid vom 7.2.1995 genannten Gewässerbenutzung nicht mehr erlaubt ist.“ Folglich wird die Einleitungserlaubnis für eine nicht existente Klärgrube zurückgenommen. Die Rücknahme der Einleitungsgenehmigung war rechtswidrig. Wir verlangen vom Landrat des Wartburgkreises die Wiedererteilung der Einleitungserlaubnis.

Fa. adam hat jedoch bis zum Kanalschluß eine andere, ältere Klärgrube mit ausgezeichneten Reinigungsergebnissen verwendet. Für die ältere Klärgrube wurde durch das Landratsamt die Einleitungserlaubnis nicht zurückgenommen. Die Einleitungserlaubnis besteht folglich noch heute.

Am 2.9.2005 schickte die Gemeindeverwaltung Gerstungen an Fa. adam einen Bescheid. Darin wird Fa. adam Möbelwerk GmbH verpflichtet, sämtliches Abwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten und alle Grundstückskläranlagen stillzulegen. In diesem Zusammenhang waren die Rechtsstreite 2 K 510/06 Me, 2 K 514/06 Me, 2 E 515/06 Me anhängig.

Zur Begründung ihres Bescheids schreibt die Gemeindeverwaltung auf Seite 3 oben: „Auf dem Grundstück wird eine Kleinkläranlage betrieben, die Abwässer werden in die Werra gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Wartburgkreis Dienststelle Eisenach vom 7.2.1995 in einem Umfang von 3,75qm/d entsprechend 25 EGW eingeleitet“.

Wie weiter oben dargelegt, existiert diese Kläranlage nicht. Für eine nicht existente Kläranlage kann es auch keinen Anschluß- und Benutzungszwang geben. Somit ist der Bescheid falsch und aufzuheben. Zudem setzt sich die Gemeindeverwaltung in Widerspruch zu ihrer Dienstaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Wartburgkreis. Dieses lässt die Verwendung von Altanlagen ausdrücklich zu. Weil aber der Bescheid vom 2.9.2005 falsch ist, darf die Gemeindeverwaltung gemäß ihrem Bescheid vom 10.11.2005 kein Zwangsgeld erheben usw.

Wenn aber nun nichts anzuschließen ist, dürfen auch keine Beiträge erhoben werden.

Der Kanalbau mindestens im Bereich unserer Grundstücke verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot des Thüringer Wassergesetzes. Auch widersprechen die erhöhten Gebühren und Beiträge den Vorgaben des Thüringer Gesetzgebers. Der nach der politischen Wende in Deutschland gebaute öffentliche Kanal in Gerstungen hätte in dieser Art und Weise nicht errichtet werden dürfen.

Im Widerspruchsverfahren beim Landratsamt hatten wir gemäß Bescheid vom 18.7.05 137,60 € Kosten zu zahlen. Im Widerspruchsverfahren beim Thüringer Landesverwaltungsamt hatten wir gemäß Bescheid vom 12.7.97 50,00 € Kosten zu zahlen. Bankübliche Zinsen in Höhe von 12,75% sind zu berücksichtigen.

Wir behalten uns vor, Planungskosten einer nicht gebauten Klärgrube noch geltend zu machen.

Ausgehend von 12,75% Jahreszinsen ermittelt sich in einer Zinseszinsrechnung – dieser Rechenweg wird auch weiter unten angewendet- ein Schaden am 31.12.2012 von 700,44€.

Ab dem Jahr 2013 erhöhte sich der Bankzinssatz auf 13%/a. Am Ende des Jahres 2014 beträgt der Schaden 894,39€.

### **5.3 Kanalbau in den Jahren 1999 bis 2001, Grundstückstausch**

Der ursprüngliche Plan der Gemeindeverwaltung Gerstungen sah vor, die neu zubauenden öffentlichen Kanäle für Abwasser und Trinkwasser mitten durch den Ort Gerstungen, etwa der Hauptstraße von Obersuhl in Richtung Neustädt folgend, zu bauen. Die Baukosten wären jedoch so hoch gewesen, dass die Erneuerung der öffentlichen Einrichtung von vornherein unmöglich gewesen wäre.

Aus diesem Grunde entstand die Überlegung der Gemeindeverwaltung, einen Teil der neuen Kanäle nahe und parallel des Flusses Werra zu verlegen. Deshalb kam die Gemeindeverwaltung auf die Fa. adam zu und bot einen Grundstückstausch an. Dadurch konnte der Kanal nahe und parallel dem ehemaligen Mühlgraben (künstlich angelegter Wassergraben zur Wasserkraftgewinnung) verlaufen. Betroffen sind unsere ortseitig vom ehemaligen Mühlgraben gelegenen Grundstücke Flur 1, Flurstücke 35 und 36. Das Zugeständnis der Fa. adam zum Grundstückstausch sparte der Gemeinde vermutlich viele Millionen Euro Baukosten ein. Die Herausarbeitung der Einsparungen ist wichtig, weil diese direkten Einfluß auf den Investitionsaufwand, Bescheide, abgeleitet die laufenden Gebühren für die Abwassereinleitung usw. haben.

An anderer Stelle wird auf den Privilegierungsbescheid vom 11.2.2008 eingegangen. Der Privilegierungsbescheid wird mit der Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung einer öffentlichen Einrichtung durch die Gemeinde begründet. Alleine die Einsparung durch Grundstückstausch legt die Vermutung nahe, dass die Argumentation erhöhter Kosten gegenüber dem Verwaltungsgericht Meinigen vorsätzlich falsch ist und Prozessbetrug vermuten lässt.

Nachdem eine Vereinbarung über den Grundstückstausch zustande gekommen war, wurden Pläne für geplante Beiträge zu Kanalbaukosten bekannt. In der Folge kündigte Fa. adam per Telefax am 20.9.1999 den Entwurf des Grundstückstauschvertrages vom 30.4.1998. Aus diesem Grunde schrieben am 21.9.1999 der ehemalige Bürgermeister, Herr Manfred Schramm (CDU), und der ehemalige Werkleiter des Eigenbetriebs der Gemeinde, Herr Werner Hartung (PL), an die Fa. Adam: „Die Gemeinde Gerstungen bescheidet Ihnen durch den Eigenbetrieb Gemeindewerke Gerstungen nur 2/5 des Betrages, der sich durch Errechnung entsprechend der gültigen Satzung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 26.02.99) für den Kanal ergibt“.

In einem Telefonat vom 14.10.1999 bekräftigte der ehemalige Werkleiter und Ex- Bürgermeister, Herr Werner Hartung:



Beiträge zum einmaligen Anschluß wegen der Beseitigung von Oberflächenwasser entfallen vollständig

Beiträge für den einmaligen Anschluß wegen der Beseitigung von Schmutzwasser werden auf 2/5 festgelegt.

Ausgehend von einer Information der Gemeindeverwaltung, vertreten durch Herrn Hartung, vom 21.9.1999 schreibt das von Fa. adam beauftragte Rechtsanwaltsbüro Köning- Kärigel- Lauritzen aus Halle am 7.2.2000 folgendes: Der Abwasserkanal im Bereich unseres Betriebsgrundstückes sei in geringerer Dimension ausgelegt. Dies wäre dem Umstand geschuldet, dass das Regenwasser von unserem Grundstück direkt in den ehemaligen Mühlgraben (befindet sich zwischen der öffentlichen Einrichtung und unserem Betriebsgrundstück) eingeleitet würde. Folglich erhebt die Gemeinde wegen dieser baulichen Besonderheit nur 2/5 des Beitrages.

Bereits an dieser Stelle gibt die Gemeindeverwaltung eine unwahre Auskunft. Gemäß Thüringer Wassergesetz kann dieses Regenwasser in den Fluß Werra als auch Mühlgraben eingeleitet werden, weshalb ein Regenwasserkanal sowieso unnötig ist, bzw. der Abwasserkanal kleiner gebaut werden konnte.

Wir verdächtigen Herrn Werner Hartung und Herrn Manfred Schramm (damaliger Bürgermeister), uns im Jahr 1999 vorsätzlich durch unwahre Aussagen hinsichtlich der Rechtslage arglistig getäuscht zu haben. Die Fa. adam unternahm zahlreiche Aktivitäten, um Ihre Ablehnung des Vorhabens Grundstückstausch auszudrücken, z.B. Behinderung der Grundbucheintragung und Baubehinderung durch LKW- Sperre.

Im Vorgang Grundstückstausch zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2009041690	9.9.2009	295,33
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2009041204	5.1.2010	185,64
Rechtsanwälte Reitinger	Kostenfestsetzung	14.4.2010	429,33
Rechtsanwälte Reitinger	00196/08 Re	3.6.2010	169,59
Justizzahlstelle Gera	1071010480069	13.3.2010	110,00
Justizzahlstelle Gera	1071010806842	19.4.2010	15,00

Am Ende des Jahres 2012 beträgt der Schaden 1780,99€.

Am 13.9.1999 schreibt Fa. adam an den Gerstunger Bürgermeister, das auf den betroffenen Grundstücken anfallendes Oberflächenwasser würde in den Fluß Werra bzw. den ehemaligen Mühlgraben entsorgt. Im Jahr 2000 schreibt die Gemeindeverwaltung Gerstungen, dass Regenwasser nicht in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen gibt es die abgeschlossenen Rechtsstreite 8 K 416/07 Me; 8K 94/09; 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09; 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09; 8 K 433/07 Me; 8K 90/09; 8 K 434/07 Me; 8K 93/09 usw. Darin ging es unter anderem darum, dass die Gemeinde Niederschlagsgebühren ab dem Verbrauchsjahr 2006 entgegen der Thüringer Gesetzgebung berechnet hat. Die Gemeinde hat also wider besseren Wissens vorsätzlich und schwerwiegend falsche Gebühren- Bescheide erstellt. Sie hat gegenüber dem Verwaltungsgericht zunächst unrichtige Angaben gemacht.

Am 20.5.2009 schreibt die Gemeindeverwaltung bzgl. Kanalnetzbeitrag unter dem Az 8 K 580/09 Me an das Verwaltungsgericht: „Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid ausdrücklich als Abschlag bezeichnet wurde und die Gemeinde mit Schreiben vom 29.9.1999 darauf hinwies, dass ein vollständiges Zahlungsgebot volle Erhebung unter Anrechnung der Gebühren noch folgen soll.“

Mit gesundem Menschenverstand ist nicht begründbar, warum sich Fa. adam auf einen Grundstückstausch einlassen soll, wenn in der Folge Kanäle mit hohen Beiträgen kommen.

Am 17.2.2000 schreibt unsere damalige Rechtsanwältin Frau Burmeister an den Eigenbetrieb Gemeindewerke Gerstungen: „Wir verstehen diesen ersten Abschlag dem gemäß als Vorausleistung auf den zu erwartenden endgültigen Schlussbescheid. Beide Seiten gehen davon aus, dass der Schlussbescheid aller Voraussicht nach nicht höher ausfallen wird als die derzeitige Vorausleistung in Höhe von DM 50.652,68 (2/5 des vollen Betrages“. Der Herr Hartung ergänzte handschriftlich den Text:

„für die im Bescheid aufgeführten Grundstücke Hartung“. Am 16.2.2000 schickte der Herr Hartung das Schreiben mit Bestätigungsbescheid an unsere Rechtsanwältin Burmeister zurück. Wie sich in diesem Schriftsatz zeigt, gibt es zahlreiche Widersprüche.

Wegen der Differenzstandpunkte hatte die Fa. adam einen Entwurf zum Grundstückstauschvertrag sehr frühzeitig gekündigt. Bauplanänderungen der Gemeindeverwaltung zum Verlauf der Kanäle wären zu dem Zeitpunkt noch möglich gewesen.

Im Rahmen eines Zivilrechtsstreits setzte die Gemeinde später den Grundstückskaufvertrag gegen Fa. adam durch und erzwang damit eine entsprechende Grundbucheintragung.

Etwa in den Jahren 1999 bis 2001 errichtete die Gemeindeverwaltung ohne unsere Zustimmung auf unseren Grundstücken bauliche Anlagen für Abwasser und Trinkwasser.

Am 3.11.2008 schreibt der von der Gemeindeverwaltung beauftragte Rechtsanwalt Reitinger an das Verwaltungsgericht Meiningen zum Az 2 K 510/06Me: „Bis dato wird zwar der Beitrag ordnungsgemäß festgesetzt, aber nur ein Teil von 2/5 fällig gestellt.“ An dieser Stelle versucht Rechtsanwalt Reitinger das Verwaltungsgericht zu täuschen. Es hat eine klare Vereinbarung zu 2/5 üblicher Bescheide gegeben. Die Formulierung „fällig gestellt“ suggeriert dem Gericht, dass es sich nur um eine zeitweilige Zusage gehandelt habe.

Weiter unten schreibt Rechtsanwalt Reitinger: „Im Rahmen der Überprüfung der Sach- und Rechtslage wurde jedoch festgestellt, dass eine vollumfängliche Beitragspflicht bezüglich des Grundstücks der Klägerin besteht.“

Die Fa. adam besteht auf Einhaltung des „2/5- Vertrages“. Die Fa. adam hat nicht den mindesten Grund, der Gemeinde einseitige Zugeständnisse zu machen. Die Gemeinde hat den Grundstückstausch vollzogen und auf den Grundstücken öffentliche Anlagen gebaut. Die spätere Vertragsreue der Gemeinde kann der Fa. adam nicht zum Nachteil gereichen.

Am 3.11.2008 schreibt Rechtsanwalt Reitinger an das Verwaltungsgericht zum Az 2 K 510/06Me: „Dass die Klägerin ihre Oberflächenwässer nicht in den Kanal einleitet, ist insofern irrelevant, da hierzu kein Anschluß- und Benutzungszwang besteht.“ In Parallelverfahren vor dem Verwaltungsgericht streitete die Fa. adam darum, dass von den betroffenen Grundstücken keine Einleitungsgebühren für Oberflächenwasser in den öffentlichen Kanal erhoben werden. Die Gemeinde hat entsprechende Gebühren bereits gepfändet. Mit seinem Schreiben vom 3.11.08 läßt Rechtsanwalt Reitinger unzulässig diesen Sachverhalt aus. Widersprüchlich ist, dass einerseits kein Anschluß- und Benutzungszwang besteht und andererseits werden von Fa. adam Gebühren gepfändet.

Am 3.11.2008 schreibt Rechtsanwalt Reitinger an das Verwaltungsgericht zum Az 2 K 510/06Me: „Eine gesonderte beitragsrechtliche Regelung war auch hier nicht veranlasst,...“. In der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ... vom 5.12.2005 wird zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang unter §6 (1) das „Gemeinwohl“ angeführt. Die erheblichen Zugeständnisse der Fa. adam erfolgten, wie bereits dargestellt, im Gemeinwohl. Die Fa. adam fordert deshalb wiederholt die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.

Mitte 2011 wurden zu Wasser- und Abwassergebühren vor dem Verwaltungsgericht Meiningen Rechtsstreite abgeschlossen (8 K 416/07 Me; 8K 94/09; 8 K 431/07 Me; 8 K 91/09; 8 K 432/07 Me; 8 K 92/09; 8 K 433/07 Me; 8K 90/09; 8 K 434/07 Me; 8K 93/09). Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass Fa. adam kein Regenwasser in öffentliche Kanäle entsorgt. Lediglich Schmutzwasser wird in öffentliche Kanäle eingeleitet.

Am Ende des Jahres 2012 beträgt der Schaden 1780,99€.

Ab dem Jahr 2013 erhöhte sich der Bankzinssatz auf 13%/a. Am Ende des Jahres 2014 beträgt der Schaden 2274,15€.

## **5.4 Wiederschiffbarmachung der Werra**

Das Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Gerstungen veröffentlichte am 24.3.2006 Pläne zur Wiederschiffbarmachung des Flusses Werra. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Gemeindeverwaltung Gerstungen unter Leitung des Ex- Bürgermeisters, Herr Werner Hartung. Autor des Artikels Wiederschiffbarmachung ist der Ex- Bürgermeister, Herr Werner Hartung. (Siehe auch: <http://www.gerstungen.info/scherz.php>)

Die Wiederschiffbarmachung der Werra erfordert zwingend, den ehemaligen Mühlgraben in seiner damaligen Funktion als Wasserleiter wieder herzustellen. In der Folge erhöht sich der Grundwasserspiegel in der Umgebung des Mühlgrabens. Diesen Effekt unterstützen die mehrfachen, jährlichen Werra- Hochwasser. Die Erhöhung des Grundwasserspiegels gibt den Trink- und Abwasserkanälen der Gemeinde, welche direkt neben dem ehemaligen Mühlgraben errichtet wurden, physikalischen Auftrieb. Der Auftrieb führt zur Zerstörung der baulichen Kanal- Anlagen. Weil Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gerstungen auf der Werra Schiffchen fahren lassen wollen, müssen schlussfolgernd die Abwasser- und Trinkwasserkanäle der Gemeinde in jedem Fall umverlegt werden. Umverlegung heißt, die Grundstücke der Fa. adam sind nicht mehr an die öffentliche Einrichtung angeschlossen. Auch wegen der Wiederschiffbarmachung muß man sich also die Kanäle wegdenken. Damit sind alle genannten Bescheide rechtswidrig.

Nun gibt es Stimmen welche behaupten, der Zeitungsartikel „Wiederschiffbarmachung“ sei ein Aprilscherz. Dieses können wir jedoch nicht glauben. In der Gemeindeverwaltung Gerstungen sind nur fleißige und ehrenwerte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, welche für einen solchen Artikel keine Zeit haben. In der Gemeindeverwaltung ist ein solcher Aprilscherz nicht eronnen worden, weil alle sonstigen mündlichen und schriftlichen Äußerungen von Gemeindeverwaltungsangestellten nicht ernst zu nehmen wären. Wäre der Artikel unwahr, dann hätte der Ex- Bürgermeister, Herr Hartung, den Souverän belogen.

## **5.5 Finanzierung der Investitionen für den Kanalbau in den Jahren 1999 bis 2001**

Zum Stand September 1998 legte der Eigenbetrieb der Gemeinde Gerstungen eine Global- Kalkulation für Wassernetzbeiträge vor. Diese sagt aus, dass Investitionen im Wassernetz zu 1/3 aus Beiträgen der Bürger, 1/3 aus staatlichen Fördermitteln und 1/3 aus Gebühren der Bürger finanziert werden sollen. Wir gehen davon aus, dass eine analoge Festlegung für Investitionen in das Abwassernetz getroffen wurde. Die Globalkalkulation für Abwasserbeiträge legte die Gemeindeverwaltung nicht vor.

Am 3.11.2008 schreibt Rechtsanwalt Reitinger an das Verwaltungsgericht zum Az. 2 K 510/06 Me: „Die Investitionskosten sind ordnungsgemäß im Rahmen der Globalkalkulation ermittelt worden und auch die Investitionen ordnungsgemäß abgerechnet und berücksichtigt.“ Im Rahmen des Rechtsstreits 2 K 510/06 Me wurde die Globalkalkulation Abwasser für den Zeitpunkt des Baubeginns ca. 1998 nicht vorgelegt. Das Verwaltungsgericht Meiningen versäumte eine Nachprüfung.

Offensichtlich hat sich die Finanzierungsstruktur später geändert. Aus der Globalkalkulation Abwasser Stand November 2005, welche das Ingenieurbüro Bechtel aus Bebra erstellte, ergibt sich für Investitionen im Zeitraum bis 2005:

Investitionen gesamt	14593800€
Davon Anteil der Straßenbaulasträger ca.	2000000€ (entspricht 13,7% Anteil)
Fördermittel	4058474€ (entspricht 27,9% Anteil)

Es wird vermutet, dass sich die nicht unteretzten 8535326€ gleichmäßig auf Gebühren der Verbraucher (entspricht 29,2% Anteil) und auf Beiträge der Verbraucher (entspricht 29,2% Anteil) zu den Baumaßnahmen verteilen. Wahrscheinlich darf man in den hier betrachteten Sachverhalten die Investitionen Straße nicht beachten. Schlußfolgernd gelangt man wieder zu der o.a. 1/3- Finanzierung, so wie vermutlich vom Freistaat Thüringen festgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen Ausgabe 8/2010, Seite 6 informiert über die Finanzierung der Investitionen Abwasser:

Im Zeitraum bis 2004 lautet gemäß Amtsblatt die Finanzierungsstruktur:

Kreditaufnahme Abwasser	25%
Fördermittel Abwasser	28%

Erstattungen Abwasser	0%
Beiträge Abwasser	47%
Straßenentwässerungsbeiträge	0%

Das Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen Ausgabe 9/2010, Seite 6 informiert über die Finanzierung der Investitionen Abwasser:

Im Zeitraum 1992 – 2008 lautet gemäß Amtsblatt die Finanzierungsstruktur:

Kreditaufnahme Abwasser	37%
Fördermittel Abwasser	26%
Erstattungen Abwasser	0%
Beiträge Abwasser	28%
Straßenentwässerungsbeiträge	9%

Im Zeitraum ab 2009 lautet gemäß Amtsblatt Ausgabe 9/2010 die Finanzierungsstruktur:

Kreditaufnahme Abwasser	54%
Fördermittel Abwasser	24%
Erstattungen Abwasser	17%
Beiträge Abwasser	5%
Straßenentwässerungsbeiträge	18%

Die Fa. adam hatte dem Verwaltungsgericht Meiningen die Schätzung Beiträge Abwasser in Höhe von 33% vorgetragen (siehe dazu an andere Stelle). Diesem Vortrag wurde durch die Gemeinde nicht widersprochen. Das Amtsblatt gibt für den Zeitraum bis 2004 widersprüchliche Auskünfte. Gemäß Amtsblatt betragen die Beiträge für Abwasser bis 2008 28%.

Die Gemeinde hatte dem Verwaltungsgericht nicht vorgetragen, dass der Eigenanteil Beiträge ab 2009 5% beträgt.

Im Amtsblatt Ausgabe 8/2010 Seite 8 wurde berichtet, dass 1,3 Mill. € Abwasserbeiträge an die Grundstückseigentümer zurück zu zahlen seien. Dies ergäbe sich aus einer gesetzlichen Neuregelung. Dem Verwaltungsgericht Meiningen wurde diese Neuregelung und deren Auswirkungen auf Fa. adam vorenthalten. Rückzahlungen an Fa. adam erfolgten nicht. Die Gemeinde verstößt gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz.

Aus der Darstellung der Finanzierungsquellen ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Beiträge über die Jahre veränderte. Die Gemeinde hat dem Verwaltungsgericht nicht vorgetragen, ob und in welcher Höhe sie über die Jahre hinweg eine Gleichbehandlung gemäß dem grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot herbeigeführt hat. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt, dass über die Jahre hinweg alle Grundstückseigentümer im gleichen Maßstab mit Beiträgen belastet werden.

Mit Stand November 2005 erarbeitete das Ingenieurbüro Bechtel GbR aus Bebra eine Globalkalkulation Abwasser. Darin kann man lesen, dass das kleine Dörfchen Gerstungen mit Ortsteilen 37.428.800€ im Zeitraum 1990 bis 2020 in Abwasser investiert.

## **5.6 Zulässige Baukosten im Jahr 1998 für den Abwasserkanal**

Gemäß Bescheiden vom 4.5.2005 hatte die Fa. adam Möbelwerk GmbH einen Trinkwasserverbrauch 1997 von 190cbm und 1998 von 256cbm, im Mittel 223cbm. Soweit heute noch erinnerlich, hat der Abwasserpreis 1998 2,44DM/cbm (entspricht 1,25€/cbm) betragen. Folglich konnte die Gemeindeverwaltung mit  $223\text{cbm} * 1,25\text{€/cbm} = 278,75\text{€/a}$  jährlichen Abwassergebühreneinnahmen rechnen. Legt man einen in der Industrie üblichen Abschreibungszeitraum von 12 Jahren zugrunde, dann ergäben sich  $278,75\text{€/a} * 12\text{Jahre} = 3345\text{€}$  Einnahmen aus Abwassergebühren, welche in der Investitionsplanung zugrunde gelegt werden können. Zum Vergleich, der Freistatt Thüringen gibt 15 Jahre Bestandsschutz für neue Kleinkläranlagen.

Unser Bescheid (Stand im Jahr 2000) über die Heranziehung zum Kanalnetzbeitrag lautet jedoch auf 25898,30€. Wegen der angenommenen 1/3 Investitionskostenfinanzierung muß die Gemeinde auch 25898,30€ Abwassergebühreneinnahmen haben.

Die Gemeindeverwaltung hätte beispielsweise:

Abwassergebühreneinnahmen [€]	Abschreibungszeitraum [Jahre]
20	
30	
11150	40

Man kann es betrachten wie man will, die 1998 geplanten Baumaßnahmen waren von Anfang an gigantisch überdimensioniert, nämlich  $25898,30\text{€} / 3345\text{€} = 774\%$ . Das notwendige Gebührenaufkommen war von Anfang an nicht da. Gemäß den im Freistaat Thüringen geltenden Regelungen hätte nicht gebaut werden dürfen.

Nun hat der damalige Werkleiter des Eigenbetriebes, ehemalige Bauamtsleiter und augenblickliche Ex-Bürgermeister, Herr Werner Hartung, vermutlich überhöhte Abwassergebühreneinnahmen in seine Investitionsplanung aufgenommen. Gemäß der angenommenen 1/3- Finanzierung wurden ihm vermutlich in gleicher Höhe Subventionen bzw. Fördermittel aus dem Steuereinkommen zur Verfügung gestellt. Dies begründet den Verdacht des Subventionsbetruges.

Nun ist es nicht richtig, dass Grundstücksinhaber alle abenteuerlichen Baukosten zu tragen haben. Ausgehend von der Finanzierungsrichtlinie des Freistaats Thüringen hätte die Fa. adam Möbelwerk GmbH höchstens 3345€ zulässige Kanalnetzbeiträge zu zahlen.

### **5.7 Überschreitung der geplanten Baukosten**

An anderer Stelle war festgestellt worden, dass ausgehend von der Finanzierungsrichtlinie des Freistaats Thüringen die Fa. adam Möbelwerk GmbH höchstens 3345€ zulässige Kanalnetzbeiträge zu zahlen gehabt hätte. Die Multiplikation mit dem angenommenen Faktor 3 (zzgl. Gemeindeanteil und Landesanteil) führt zu den zulässigen Gesamtinvestitionen von 10035€.

Wie an anderer Stelle dargelegt, wurde Fa. adam mit 83261,95€ für den Kanal in Anspruch genommen. Multipliziert man diesen Wert mit dem Faktor 3 erhält man Investitionen von 249785,85€, die notwendig waren, um den Abwasserkanal an unsere Grundstücke heranzuführen. Fa. adam fordert die Offenlegung, in welcher tatsächlichen Höhe Gemeindeanteile und Landesanteile bereitgestellt wurden.

Berechnet man  $249785,85\text{€} / 10035\text{€} = 24,9$  erfährt man, dass die tatsächlichen Baukosten das 25- fache betragen haben vom zulässigen Wert gemäß Finanzierungsvorschrift des Freistaates Thüringen.

In der Gemeinde Gerstungen gibt es ungefähr 2800 Haushalte. Nun kann man gut hochrechnen und spekulieren, wie groß das finanzielle Problem der Gemeinde ist.

Als Ursache wird Misswirtschaft gesehen, welche der ehemalige Bauamtsleiter, Leiter des Eigenbetriebs der Gemeinde und Ex- Bürgermeister, Herr Werner Hartung, seit der politischen Wende in Deutschland persönlich zu verantworten hat. Er ist deshalb persönlich haftbar zu machen.

Für das Totalversagen der Gemeindeverwaltung und anderer Behörden können die Bürgerinnen und Bürger nicht verantwortlich gemacht werden.

### **5.8 Größter wirtschaftlicher Unsinn für verbrauchsabhängige Abwasserkosten**

Der Wasserbezug für die betrachteten Grundstücke beläuft sich im Jahr 2006 auf 180cbm. Der satzungsgemäße Preis für 1 cbm Abwasser lautet 1,99€/cbm. Nun berechnet man  $180\text{cbm} * 1,99\text{€/cbm} = 358,20\text{€}$  Abwasserkosten (frühere kleinere Kubikmeterpreise wurden nicht berücksichtigt).

Folgende direkte einmalige Aufwendungen sind für den Kanal zu tragen:

Beseitigung Kleinkläranlage	65432,39€
Baukosten des Kanals	249785,85€
Total	315218,24€

In der Industrie sind Abschreibungszeiträume um 12 Jahre üblich. Somit kann man jährliche Abschreibungen von  $315218,24\text{€} / 12 \text{ Jahre} = 26268,19\text{€}$  errechnen. Ermittelt man  $26268,19\text{€} / 180\text{cbm} = 145,93\text{€/cbm}$ , dann ergeben sich  $145,93\text{€/cbm}$  Abschreibungen pro Kubikmeter Abwasser.

Addiert man jetzt

Abwassergebühren	1,99€/cbm
+ Abschreibungen	145,93€/cbm
= Summe	147,92€/cbm

Die Entsorgung eines **Kubikmeters Abwasser kostet 147,92€/cbm**. Dies ist nicht zu übertreffender wirtschaftlicher Unsinn!

Der Thüringer Gesetzgeber wollte mit seinen Aktivitäten, z.B. im Rahmen der Verabschiedung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes nach 2005, erhebliche Steigerungen der Abwassergebühren vermeiden. Insofern verstoßen die o.a. sittenwidrigen Abwasserkosten gegen die Zielstellung des Thüringer Parlaments.

Rechnet man  $315218,24\text{€}$  Investition dividiert durch  $358,20\text{€}$  Abwassereinnahmen ergibt sich (einfach gerechnet) ein Return of Investment von 880 Jahren. In der Industrie müssen Investitionen im Zeitraum von 2... 5 Jahren verdient sein.

Nach 880 Jahren hat die Gemeindeverwaltung das Geld für die Investitionen zurückverdient. In 880 Jahren haben viele Generationen nach uns (880 Jahre Return of Investment : 50 Jahre Lebensdauer = 18) 18mal die öffentlichen Einrichtungen erneuert. Die Gemeindeverwaltung wird folglich das Investitionsgeld niemals zurückerhalten.

Sofort ist leicht ersichtlich, dass aber auch jede Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen fehlt. Es geht lediglich darum, die gigantisch übertriebenen Baumaßnahmen der Gemeindeverwaltung und seines ehemaligen Bauamtsleiters, ehemaligen Werksleiters und Bürgermeisters, Herrn Werner Hartung, zu rechtfertigen.

## **5.9 „Mit die günstigsten Wasser- und Abwassergebühren“**

Beispielsweise im Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen in der Ausgabe 17/2008, Seite 5 behauptet Herr Werner Hartung, „...dass die Gemeinde Gerstungen im weiten Umkreis mit die günstigsten Wasser- und Abwassergebühren...“ hat. Diese Aussage wird von ihm wiederholt vorgetragen.

Im Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen Ausgabe 6/2010 schreibt Herr Hartung:

„Unsere Mitbürger wissen, dass die Gemeinde Gerstungen im weiten Umkreis mit die relativ günstigsten Wasser- und Abwassergebühren hat und somit einen Vergleich nicht zu scheuen braucht“.

Herrn Hartung ist anzuhalten, künftig derartige Äußerungen zu unterlassen.

An anderer Stelle wurde gezeigt, daß sicherlich die Abwassergebühren lt. Satzung vergleichsweise nicht sehr hoch sind. Jedoch wird vorsätzlich verschwiegen, dass der allergrößte Teil der Kosten über Bescheide und damit verbundene Kosten auf die Grundstücksinhaber umgelegt wurden. Wenn man den allergrößten Teil der Kosten weglässt, kann man sehr gut behaupten, dass man die „...relativ günstigsten Wasser- und Abwassergebühren...“ habe.

Der Herr Hartung wird verdächtigt, die Öffentlichkeit vorsätzlich zu täuschen.

## **5.10 Wasser- und Abwasserkatastrophe in Gerstungen**

Der Ex- Bürgermeister, Herr Werner Hartung, der Leiter des Eigenbetriebs der Gemeinde Gerstungen, Herr Ulf Frank, die augenblickliche Bürgermeisterin der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Frau Sylvia Hartung, als auch weitere Personen haben die Gemeinde Gerstungen in eine riesengroße Katastrophe Wasser und Abwasser betreffend gestürzt.

Um das finanzielle Chaos zu vertuschen, werden abenteuerliche Bescheide erstellt. Auch wird die Kasse durch rechtswidrige Ordnungsstrafen aufgebossert.

Über sehr viele Jahre lässt er darüber hinaus zur Einnahmeerhöhung satzungswidrige Gebührenbescheide für den laufenden Verbrauch an Abwasser und Trinkwasser versenden. In den Bescheiden zu Wassergebühren und Abwassergebühren treten u.a. folgende Fehler auf:

- Die angesetzten Flächen für die Regensteuer (Gebühren für Niederschlagswasser nach versiegelten Grundstücksflächen) sind falsch, wenn Grundstücke nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind.
- Regensteuer wird fälschlicherweise berechnet, obwohl Niederschlagswasser versickert bzw. verwertet wird oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs in ein Gewässer gelangt.
- Die Abflussbeiwerte im Rahmen der Regensteuer werden nicht oder nicht richtig berücksichtigt.
- Grundgebühren für Abwasser- und Trinkwasser werden nicht aktualisiert
- Der Preis je Kubikmeter Abwasser wird falsch angesetzt.
- Verbrauchabhängige Abwasserkosten für die Fäkalschlamm Entsorgung werden mit falschen Preisen versehen.
- Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal werden nicht richtig berechnet.
- Trotz wasserrechtlicher Genehmigung zur Abwassereinleitung in ein Gewässer verlangt die Gemeinde fälschlicherweise Abwassergebühren.
- Wasserzähler bzw. Grundstücksanschlüsse für Trinkwasser werden zu groß dimensioniert berechnet.
- Der Eigenbetrieb der Gemeinde ist nicht berechtigt, Wassergebühren und Abwassergebühren zu verlangen. Der Eigenbetrieb darf keine hoheitliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausüben.
- Möglicherweise wurden abgelesene Meß- Uhrenstände von Wasserzählern falsch auf Gebührenbescheide übertragen, weshalb die Wasser- und Abwassergebühren zu hoch waren.

Aber auch die Erhöhung des Kubikmeterpreises für Abwasser reicht nicht aus (siehe z.B. Wasser- und Abwassergebührenbescheid LB GF 142 / 77, 78/1 vom 29.10.07) um das Finanzloch zu füllen. Es muß zusätzlich die Regensteuer (Gebühren für Niederschlagswasser nach versiegelten Grundstücksflächen) eingeführt werden.

Alle Jahre wieder werden die Gebühren Wasser/ Abwasser erhöht. Dies beweist, das betriebswirtschaftliche Investitionskonzept war in den 1990-er Jahren ff. völlig falsch und „schöngerechnet“. Deswegen kommt die Gemeindeverwaltung mit ihren Gebühreneinnahmen nicht aus. Die Gerstunger Bürgerinnen und Bürger sind in die Irre geführt worden.

Im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung 11/2010 wird auf Seite 5 die Ermittlung der Verbrauchsgebühren vereinfacht wiedergeben:  $(\text{Kosten} - \text{Erträge}) / \text{Wassermenge} = \text{Gebühr in EUR pro qbm}$ . Als größte Kostenpositionen werden im Amtsblatt die Abschreibungen und Zinsen bezeichnet, beides aus Investitionen. Schlussfolgerung: Durch gigantische Fehlinvestitionen wachsen die Kosten exorbitant und in der Folge müssen die Gebühren steigen.

### **5.11 Vorgehensweise der Gemeindeverwaltung Gerstungen unter Leitung von Herrn Hartung**

Die Strategie des Herrn Werner Hartung, des Leiters des Eigenbetriebs der Gemeinde Gerstungen, Herr Ulf Frank, der augenblicklichen Bürgermeisterin der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Frau Sylvia Hartung, als auch weiterer Personen über viele Jahre hinweg besteht vermutlich darin, möglichst viele rechtswidrige Bescheide und Rechnungen zu erstellen und die darin enthaltenen Beträge zu pfänden. In der Folge können sich Bürgerinnen, Bürger und Gewerbetreibende dafür entscheiden, vieljährige Gerichtsverfahren mit hohen Gerichts- und Anwaltskosten zu führen. Damit will Herr Hartung die zu Unrecht in die Pflicht genommen an die Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit treiben. Die vermutete massenweise Erstellung falscher amtlicher Dokumente kann nur als vorsätzlich verdächtig werden. Es würde nicht überraschen, wenn sich zukünftig herausstellt, daß Bilanzen oder Jahresabschlüsse gefälscht wurden. Vermutlich erhalten zahlreiche Bürger und Gewerbetreibende seit Jahren von der Gemeinde große Mengen falscher Bescheide. Vermutlich werden Einnahmen aus den Bescheiden in der beschiedenen Höhe in die wirtschaftlichen Abrechnungen der Gemeinde eingestellt. Erst Jahre später,

wenn die Bürger und Gewerbetreibenden ihr Recht erkämpft haben, stellt sich die Phantasie in der Einnahmerechnung heraus.

Auch besteht der Verdacht, dass die Einnahmen an die Kreis- und Landesebene berichtet werden, um daraus Vorteile (z.B. Fördergelder) abzuleiten. Leider gibt es keine Börsenaufsicht, welche der Spekulation in diesem Bereich Grenzen setzt.

### **5.12 Täuschung von hochrangigen, verantwortlichen Politikern**

Wegen der Sachverhalte Gebühren und Bescheide wurden durch uns u.a. informiert:

- Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, am 16.3.09
- Herr Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus, am 16.3.09
- Landeskartellbehörde Thüringen 4.2.2010
- Herr Rabuske, Präsident des Thüringer Rechnungshofs, am 18.1.2010
- Frau Thüringer Ministerpräsidentin Lieberknecht, am 1.12.2009
- Herr Landrat Wartburgkreis Dieter Krebs, am 7.7.08
- Herr Bundestagsabgeordneter Ernst Kranz, am 20.7.08
- Herr Bundestagsabgeordneter Christian Hirte, am 20.7.08
- Herr Kreistagsabgeordneter Gerald Pietsch, am 20.7.08
- Herr Fraktionsvorsitzender im Landtag Mike Mohring, am 20.7.08
- Herr Fraktionsvorsitzender im Landtag Christoph Matschie, am 20.7.08
- Herr Staatssekretär und Landtagsabgeordneter Stefan Baldus, am 20.7.08
- Herr Innenminister von Thüringen Prof. Dr. Huber, 3.6.2010

Es wird vermutet, dass mindestens einer der oben genannten Personen im Landratsamt Wartburgkreis und/ oder der Gemeinde Gerstungen sich über die Sachverhalte informiert hat. Weil aber die genannten Persönlichkeiten nahezu keine Reaktion an Fa. adam auf die Schreiben verlauten ließen, wird vermutet, dass die o.a. Persönlichkeiten von dem Herrn Werner Hartung, dem Leiters des Eigenbetriebs der Gemeinde Gerstungen, Herr Ulf Frank, der augenblicklichen Bürgermeisterin der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Frau Sylvia Hartung, als auch weiterer Personen über die Sachverhalte vorsätzlich falsch informiert oder getäuscht wurden. Aus diesem Grunde verdächtige ich den Herrn Hartung der amtlichen Falschaussage, üblen Nachrede, Verleumdung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte. Welche Auskünfte der Herr Hartung gab, ist uns unbekannt.

### **5.13 Kanalnetzbeitrag für Abwasser 1999, Rechtsstreit 8 K 531/04 Me**

In vorausgegangen Aktivitäten zum Kanalnetzbescheid wurde der Gemeinde unsererseits am 3.11.1999 angeboten, dass die Gemeinde rechtswidrig verlangte Abwassergebühren der vorausgegangen neun Jahre auf den Kanalnetzbeitrag anrechnet. Dieses Schreiben beantwortete die Gemeinde nicht, erklärte also keine Aufrechnung. Seitens der Gemeindeverwaltung fehlt bis heute der Wille, jahrzehntelang vorsätzlich falsch erstellte Bescheide zu korrigieren. Aus diesen mutmaßlichen Betrügereien und Diebstählen resultiert die berechnete Ablehnung der Fa. adam Möbelwerk GmbH und des Herrn Adam privat, den rechtswidrigen Bescheiden und Zahlungsaufforderungen Folge zu leisten. Vermutlich wurden Unterlagen dem Verwaltungsgericht Meiningen nicht vorgelegt.

Am 21.12.1999 fertigte der Eigenbetrieb der Gemeinde Gerstungen einen Bescheid zum Kanalnetzbeitrag unter dem Aktenzeichen 289/KNB. Mit dem Kanalnetzbeitrag sollen Grundstückseigentümer an den Baukosten der öffentlichen Einrichtung beteiligt werden. Dieser bezieht sich auf die Flurstücke 77 und 78/1. Der Bescheid lautet auf 126.631,70DM (entspricht 64745,76€). Gemäß der Sondervereinbarung 2/5- Regelung wurde die Zahlung von 50652,68DM (entspricht 25898,30€) durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Gerstungen verlangt.

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde umfasst in §1 die Abwasserbeseitigung für Niederschlagswasser und für Schmutzwasser gemeinsam. Der Bescheid vom 21.12.1999 bezieht sich auf die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerstungen. Die



Beitragsatzung legt Beiträge gemeinsam für Niederschlags- und Schmutzwasser fest. Der Beitrag für Niederschlags- und Schmutzwasser beträgt lt. Bescheid 126.631,70DM (entspricht 64745,76€). Der Eigenbetrieb verzichtet vereinbarungswidrig darauf, aus dem Bescheid über 126.631,70DM (entspricht 64745,76€) den Niederschlagsanteil herauszurechnen. Vereinbarungswidrig wendet er die 2/5-Regelung auf Niederschlagswasser und Schmutzwasser gemeinsam an. Schlußfolgernd ist festzustellen, dass bereits im Jahr 1999 der Eigenbetrieb einen vereinbarungswidrigen Bescheid erstellt hat. Vielmehr gehen wir davon aus, dass der geforderte Betrag von 50652,68DM (entspricht 25898,30€) den gesamten geplanten Baukosten, also 5/5, zur Beseitigung des Schmutzwassers entspricht.

U.a. wegen der enormen Höhe dieses Betrages legt Fa. adam Widerspruch ein. Zudem fehlt dem Eigenbetrieb die Befugnis, Verwaltungsakte vornehmen und öffentlich- rechtliche Verträge abschließen zu können. Insofern ist der Bescheid nichtig. Alle geleisteten Zahlungen incl. Zinsen waren zurück zu erstatten, was jedoch unterbleibt.

Mit Schreiben vom 19.1.2000 bestätigt die Gemeindeverwaltung Gerstungen den Eingang unseres Widerspruchs gegen den Bescheid 289/KNB.

Mit Schreiben vom 10.2.2000 stimmt unser Rechtsanwaltsbüro Köning- Kärigel- Lauritzen aus Halle einer Stundungsvereinbarung zwischen Fa. Adam und der Gemeindeverwaltung zu. Diese beinhaltet eine Ratenzahlung und Zinsbeihilfe. Außerdem soll der Schlußbescheid in Höhe des Betrages von 50652,68DM (entspricht 25898,30€) ausfallen. Diese Regelung bestätigte Herr Hartung am 16.2.2000 schriftlich. Ausgehend von der getroffenen Vereinbarung nahm am 17.2.2000 unser Rechtsanwaltsbüro den Widerspruch gegen den Bescheid zum Kanalnetzbeitrag zurück.

Zum Kanalnetzbeitrag leistete die Fa. adam folgende Ratenzahlungen:

5112,92€ am 14.4.2000

5112,92€ am 13.6.2001

1441,95€ am 14.2.2001

2820,20€ am 14.12.2001

5112,92€ am 26.4.2002

5112,92€ am 22.4.2003

Total 24.713,83€

Vermutlich gibt es bei Fa. adam einen Buchungsfehler. Die Gemeinde schreibt innerhalb ihres Privilegierungsbescheides vom 11.2.2008, Fa. adam habe bereits 24705,65€ gezahlt.

Die Ratenzahlungen wurden allerdings wegen unseres Widerspruchs eingestellt. Ein weiterer, wichtiger Grund für die Einstellung der Ratenzahlungen waren vorsätzliche, mutmaßliche Abrechnungsbetrügereien und Diebstähle der Gemeinde für den laufenden Verbrauch / Gebühren von Trinkwasser und Abwasser seit 1990 bis heute.

Unsere Bedenken hinsichtlich der Wasser- und Kanalnetzbeiträge legten wir in einer Petition an den damaligen Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Thüringer Landtages 2001, Herrn Kölbel, (Az.: E184/01) dar.

Wegen der Rückzahlung von Zahlungen zum Kanalnetzbeitrages 289/KNB wurde vor dem Verwaltungsgericht Meiningen ein Rechtsstreit unter dem Aktenzeichen 8 K 531/04 Me anhängig. In der Verhandlung vom 14.2.08 vor dem Verwaltungsgericht Meiningen (Richter: Herr Dr. Gülsdorf, Frau Feilhauer- Hasse, Frau Fräßle) verständigten sich die Streitparteien auf eine Erledigungserklärung.

Die Gemeinde Gerstungen erklärte sich vor Gericht bereit, ein Guthaben der Fa. adam in Höhe von 218,02€ auf Forderungen aus dem Kanalnetzbeitragsbescheid vom 10.8.2004 anzurechnen.

Im Hinblick auf den jahrzehntelangen Beitrags- und Gebührenstreit, stellen wir die Gerichtsentscheidung heute in Frage.

Bisher sind nachstehende Kosten entstanden: 18.2.00 Rechtsanwaltskosten 650,27€, 13.3.08 Rechtsanwaltskosten 1945,65€, 18.2.2000 Rechtsanwaltskosten 1271,82€ und 864,00€ Gerichtskosten.

Die geleisteten Zahlungen auf den rechtswidrigen Kanalnetzbescheid wurden nicht zurückerstattet.

In diesem Vorgang ist der Fa. adam Möbelwerk GmbH bis Ende des Jahres 2012 ein Schaden von 117.465,62€ entstanden.

Ab dem Jahr 2013 erhöhte sich der Bankzinssatz auf 13%/a. Am Ende des Jahres 2014 beträgt der Schaden 149991,85€.

Mit Änderungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz im Jahr 2005 ff. und Gemeinde-Satzungsänderungen aus 2010 (siehe weiter unten) ist eine völlig neue Situation entstanden. Die Höhe der erforderlichen Beitragszahlungen änderte sich.

#### **5.14 Kanalnetzbeitrag für Abwasser 2004**

Am 10.8.2004 bestätigte der Eigenbetrieb der Gemeinde Gerstungen, dass die von ihm herausgegebenen Kanalnetzbescheide aus 1999 und Wassernetzbescheide aus 1999 nicht rechtskräftig waren.

Zur Deckung von Baukosten schickte die Gemeinde Gerstungen am 10.8.2004 einen Bescheid zum Kanalnetzbeitrag 289(1)/KNB über 64732,31€ für die Flurstücke 77 und 78/1. Für das Flurstück 40 erreichte uns der Kanalnetzbeitragsbescheid 301(1)/KNB über 1441,65€.

Nach Auffassung unseres Rechtsanwalts sind die Beitragsforderungen 289(1)/KNB und 301(1)/KNB verjährt, soweit diese den Betrag von 20451,68€ überschreiten. Dies gilt zumindest, wenn man solche Umstände, die allein in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen, wie z.B. die ordnungsgemäße Bekanntgabe einer rechtsgültigen Beitragssatzung, außer acht lässt.

In den Bescheiden berücksichtigte die Gemeinde die 1999 getroffenen Vereinbarungen nicht.

Den Bescheiden widersprach die Fa. adam Möbelwerk GmbH.

Mit Änderungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz im Jahr 2005 ff. und Gemeinde-Satzungsänderungen aus 2010 (siehe weiter unten) ist eine völlig neue Situation entstanden. Bescheide aus dem Jahr 2004 sind rechtswidrig und aufzuheben.

#### **5.15 Privilegierungsbescheid zum Bescheid über die Heranziehung zum Kanalnetzbeitrag vom 10.8.2004, Az. 289(1)ÄKNB**

Am 11.2.2008 erstellte die Gemeindeverwaltung den Privilegierungsbescheid zum Bescheid über die Heranziehung zum Kanalnetzbeitrag vom 10.8.2004.

Es besteht gemeindeseitig keine Planung, nach dem Jahr 2004 öffentliche Kanäle in unserem Bereich zu bauen, weshalb der Privilegierungsbescheid rechtswidrig ist.

In ein und demselben Bescheid werden gleichzeitig unsere Flurstücke 77 und 78/1 herangezogen. Wie weiter unten ausgeführt wird, besteht für das Flurstück 78/1 nach unserer Auffassung keine Beitragspflicht. Folglich ist der Privilegierungsbescheid in seiner Gesamtheit rechtswidrig und ungültig.

Der Privilegierungsbescheid wird durch die Gemeindeverwaltung mit der Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung einer öffentlichen Einrichtung begründet.

Dem Privilegierungsbescheid legt die Gemeindeverwaltung als Rechtsgrundlagen das Thüringer Kommunalabgabengesetz, die Entwässerungssatzung vom 5.12.2005, die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 5.12.2005, die 1. Änderungssatzung vom 15.8.2007 als auch das Thüringer Kommunalabgabengesetz zu Grunde. Sie schreibt, dass in diesen vorgenannten Rechtsgrundlagen Kanalnetzbeiträge für die Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung der öffentlichen Einrichtung geregelt seien.

Die Gemeinde Gerstungen verfügt über eine Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS9 vom 5.12.2005). In dieser Satzung ist die Beitragspflicht für einen Privilegierungsbescheid nicht vorhanden. Es besteht eine Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) der Gemeinde Gerstungen vom 5.12.2005. In der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur

Entwässerungssatzung (GKS-EWS) sind Abgaben für Privilegierungsbescheide nicht vorhanden. Deshalb ist der Privilegierungsbescheid rechtswidrig.

Im Jahr 2005 ff. hat es Änderungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz und den Gemeindefestsetzungen gegeben. Diese Rechtsänderungen führen zur Rechtswidrigkeit des o.a. Privilegierungsbescheides. Der Privilegierungsbescheid ist aufzuheben.

Etwa Ende der 1990-er Jahre hatte Fa. adam eine Bauvoranfrage an die Gemeindeverwaltung für den Bau einer Produktions- und Lagerhalle gestellt. Die Anfrage war für Fa. adam negativ beantwortet worden. Eine Privilegierung ist Unsinn, weil die Gemeindeverwaltung dringend notwendige Baumaßnahmen unterbindet.

Im Privilegierungsbescheid 289(1)ÄKNB setzt die Gemeinde für unsere Flurstücke 77 und 78/1 einen Beitrag von 64732,41€ vor Privilegierung fest. Nach Privilegierung errechnet die Gemeinde eine Abgabenschuld in Höhe von  $27536,08€ + 27536,08€ = 55072,16€$ . Die Gemeindeverwaltung fordert die Zahlung eines Betrages in Höhe von 55072,16€. Unser Unternehmen hätte lt. Gemeindeverwaltung bereits 24705,65€ gezahlt wonach noch ein offener Restbetrag von 30366,51€ verbleibt. Die Fälligkeit aus dem Ausgangsbescheid vom 10.8.2004 bliebe erhalten.

Die im Privilegierungsbescheid von der Gemeinde festgelegten Flächen sind falsch (siehe dazu weiter unten). Sie befindet sich mit ihren eigenen Satzungen im Widerspruch.

Die Gemeinde schreibt am 20.5.09 an das Verwaltungsgericht zum Az. 8 K 580/08 seine Auffassung. Der Bescheid sei rechtmäßig. Die Beitragspflicht sei 2004 mit Gründung der Einheitsgemeinde entstanden. Gemäß einer Umfrage der Fa. adam unter Gerstunger Beitragspflichtigen, erhielten keine weiteren Beitragspflichtigen mit der Begründung, es sei nun aus der Einheitsgemeindeform eine neue Rechtssituation entstanden, neue Beitragsbescheide. Die Gemeinde verletzt damit den grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Einerseits begründet die Gemeinde den Privilegierungsbescheid mit Mehrkosten und andererseits mit der Bildung der Einheitsgemeinde. Was ist nun richtig? Wahrscheinlich ist keine der abgegebenen Begründungen richtig und bisher auch nicht nachgewiesen. Alleine wegen falscher Begründung ist der Privilegierungsbescheid rechtswidrig.

Der Privilegierungsbescheid wird mit Mehraufwand begründet. Fa. adam fordert, den Mehraufwand detailliert zu nachzuweisen und z.B. mit Handwerkerrechnungen zu belegen. Die Verwendung des eingesammelten Geldes ist detailliert zu belegen. Wir wollen wissen, wo unser Geld geblieben ist.

Mit Schreiben vom 21.2.2008 und 26.3.2008 bestätigt die Gemeinde den fristgerechten Eingang unseres Widerspruchs.

Mit Schreiben vom 23.6.09 rechnet die Gemeindeverwaltung 20451,68€ an, welche Fa. adam auf Kanalnetzbeitragsforderungen gezahlt hat. Im Widerspruch zu ihren eigenen Angaben erkennt die Gemeindeverwaltung 4253,97€ zu wenig an. Gemäß Privilegierungsbescheid vom 11.2.2008 hat Fa. adam 24705,65€ gezahlt. Einer nachträglichen Korrektur durch die Gemeinde widersprechen wir.

Wegen des Widerspruchs der Fa. adam zum Privilegierungsbescheid schrieb am 28.4.2008 das Landratsamt Wartburgkreis als Posteingangsinformation, das dieser unter dem Aktenzeichen VII 097 V-0227/08(Pl) geführt würde. Am 3.7.2008 lehnte das Landratsamt unseren Widerspruch ab.

Im Jahr 2008 verfasste die Gemeinde mit Unterstützung vom Landratsamt zahlreiche abenteuerliche Aufrechnungsbescheide. Den Aufrechnungen wurde widersprochen. Die Widersprüche wurden zurückgewiesen. Mit diesen Aufrechnungen will die Gemeinde vorgebliche Forderungen aus dem Privilegierungsbescheid aufrechnen. Der Fa. adam zustehende Auszahlungen wurden nicht vorgenommen.

Mit den Widersprüchen zu den Aufrechnungen befasste sich das Landratsamt. Für dessen Tätigkeit hatte am 10.6.2008 und am 20.8.2008 die Fa. adam insgesamt 65,36€ Kosten zu zahlen.

Am 23.6.2008 schreibt die Gemeindeverwaltung Gerstungen eine Mahnung an die Fa. adam. Sie fordert 55072,16€, führt Zahlungen, Aufrechnungen sowie Zinsen auf. Im Ergebnis kommt die Gemeinde zum Schluß, dass Fa. adam 23297,98€ zu zahlen hätte.

Mit Schreiben vom 30.6.2008 wies die Fa. adam den Landrat des Wartburgkreises, Herrn Krebs, darauf hin, dass die Forderung und eine Pfändung rechtswidrig ist. Am 2.10.08 antwortet Herr Krebs, dass dem Landratsamt ein Vollstreckungshilfeersuchen der Gemeinde vorläge. Der Herr Krebs wurde im Schreiben vom 21.10.2008 erneut aufgefordert, die Pfändung zurückzunehmen.

Die Gemeinde lässt vom Bankkonto der Fa. adam pfänden. Am 10.11.2008 schreibt das Landratsamt, es würde wegen durchgeführter Pfändungen (PFÜ 2008/0004281 vom 24.9.08 und PFÜ 2008/0004281 vom 16.10.08) 23915,42€ + 23919,23€ = 47834,65€ keine Rechte mehr geltend machen.

Mit Schreiben vom 8.10.2008 hob das Landratsamt die Privilegierung auf. Am 4.9.2009 schickte die Gemeinde eine Mahnung zum Kanalnetzbescheid 289(1) KNB vom 10.8.2004. Die Gemeinde verwies zur Begründung auf die Aufhebung der Privilegierung. Gemäß Kanalnetzbeitragsbescheid Nr. 289(1)/KNB vom 10.8.2004 würde ihr ein Betrag von 64732,31€ zustehen. Sie hätte bereits 55072,16€ erhalten, bekäme wegen aufgehobener Privilegierung weitere 9660,15€ und verlangte zusätzlich 1061,65€ Zinsen. Die Gesamtforderung im Sinne eines Restes würde 10721,65€ betragen. Das Landratsamt hat einen ähnlichen Betrag gepfändet. Weil das Landratsamt die Auskunft über den Grund der Pfändung verweigerte, kann vermutet werden, dass die o.a Privilegierung gemeint ist.

Am Ende des Jahres 2012 ist Fa. adam ein Schaden in Höhe von 104607,91€ entstanden.

Ab dem Jahr 2013 erhöhte sich der Bankzinssatz auf 13%/a. Am Ende des Jahres 2014 beträgt der Schaden 133573,84€.

### **5.16 Bescheid zum Anschluß- und Benutzungszwang für Abwasser vom 2.9.2005 – Beseitigung Kleinkläranlage; 2 K 510/06 Me, 2 K 514/06 Me, 2 E 515/06 Me**

Die Gemeindeverwaltung Gerstungen erstellte am 2.9.2005 einen Bescheid zum Anschluß- und Benutzungszwang. Dieser verpflichtet die Fa. adam Möbelwerk GmbH zum Anschluß ihres Betriebsgrundstückes an den öffentlichen Kanal. Die Gemeindeverwaltung fordert, sämtliches anfallende Abwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Alle Grundstückskläranlagen oder sonstige Abwasserbeseitigungsanlagen seien stillzulegen. Der Bescheid betrifft die Flurstücke 77 und 78/1 auf dem Mühlwörth in Gerstungen.

Die Gemeindeverwaltung Gerstungen beziffert am 10.6.2006 die Kosten für den Anschluß der Fa. adam an die öffentliche Kanalisation auf 36553,16 € und die Kosten für die Stilllegung der Altanlage zusätzlich auf 6720,54€. Zusammengefaßt lautet die Kostenberechnung der Gemeindeverwaltung auf 43.273,70€, welche der Fa. adam nur auf ihren Grundstücken entstehen. Die Einleitungsgenehmigung begrenzt auf 25 WE. Die Gemeinde selbst wollte diese Kosten nicht tragen, weil ihr der Aufwand für sich selbst unverhältnismäßig hoch erschien.

Die Gemeinde Gerstungen besitzt eine Entwässerungssatzung EWS mit Stand vom 5.12.2005. In §2 definiert die Gemeinde den Begriff Grundstück. Ihr Verständnis von mehreren Grundstücken, die als ein Grundstück betrachtet werden, ist an folgende, gleichzeitig eintretende Bedingungen geknüpft:

- 1) Sie müssen wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sein
- 2) diese Grundstücke müssen aneinander angrenzen  
die Eigentumsverhältnisse müssen identisch sein.

Unsere Grundstückssituation ist so, dass mehrere Grundstücke auch in anderen Formen baulich oder gewerblich nutzbar sind. Folglich trifft Bedingung 1) und damit §2 für uns nicht zu. Beispielsweise nahmen die Gemeinde und Fa. adam in diesem Territorium einen Grundstückstausch vor, welcher erst der Gemeinde den Trink- und Abwasserkanalbau ermöglichte. Durch den Grundstückstausch ersparte Fa. adam der Gemeinde viele Millionen Euro Investitionsaufwendungen.

Südlich des Gerstunger Schlosses verlaufen Grundstücke der Gemeinde Gerstungen mit Trink- und Abwasserkanälen. Wiederum südlich des gemeindeeigenen Kanalgrundstücks liegen parallel zu den Kanälen u.a. die Garten- Flurstücke 29 bis 39 sowie 64/2, 65, 80 usw. Erneut südlich dieser Gartenreihe und parallel zu den Kanälen liegen die Flurstücke des ehemaligen Mühlgrabens 66/1 usw. Wiederum südlich des ehemaligen Mühlgrabens und parallel zu den Kanälen liegen unsere Betriebsgrundstücke 77 und 78/1. Folglich befinden sich unsere Betriebsgrundstücke erst in der dritten Reihe nach dem Gemeinde – Kanalgrundstück.

Die Bescheide der Gemeindeverwaltung uns betreffend beziehen sich auf die Grundstücke 77 und 78/1. Unstrittig grenzen die Grundstücke 77 und 78/1 nicht an die öffentliche Grundstücksfläche. Wegen ihrer Satzung und anderer Rechtsgrundlagen konnte die Gemeindeverwaltung den Anschluß der Grundstücke 77 und 78/1 nicht verlangen.

In der Reihe der Gartengrundstücke gibt es keinen Anfall von Fäkalabwässern. Auf den Grundstücken des ehemaligen Mühlgrabens gibt es ebenfalls keinen Anfall von Fäkalabwässern. Auf dem Betriebsgrundstück 78/1 gibt es wiederum keinen Anfall von Fäkalabwässern. Für die angeführten Grundstücke ohne Fäkalwasseranfall ist kein Anschluß an den öffentlichen Kanal notwendig. Diese Rechtsposition wird durch Änderungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz im Jahr 2005 ff. und Satzungsänderungen der Gemeinde aus 2010 gestärkt.

Alle Bescheide der Gemeinde unseren Betriebsbereich betreffend sind folglich rechtswidrig und müssen rückwirkend aufgehoben werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die Errichtung eines Kontrollschachtes und somit Grundstücksanschlusses an der Grenze öffentliches Grundstück / Grundstück 66/2 verlangt und bekommen.

§4 (3) schließt ein Anschluß- und Nutzungsrecht, solange der technische Aufwand zur Übernahme des Abwassers unverhältnismäßig hoch ist, aus. Dieser Sachverhalt trifft in unserem Fall zu, wie oben dargelegt.

§5 (1) regelt den Benutzungszwang für die öffentliche Entwässerungsanlage. Danach sind Grundstücke anzuschließen. Die Definition des Begriffs Grundstücks erledigt §2, so wie weiter oben dargelegt. Aus genau diesen rechtlichen Gründen besteht kein Anschlusszwang unsere Grundstücke 77 und 78/1.

§20 beinhaltet Ordnungswidrigkeiten. Gemäß Punkt 1. kann eine Geldbuße bis 5000€ ausgesprochen werden, wer z.B. die Festlegungen zum Anschluß- und Benutzungszwang nicht einhält.

Im Bescheid vom 2.9.05 drohte die Gemeinde der Fa. adam ein Zwangsgeld in Höhe von 5000€ an. Am 10.11.05 drohte die Gemeinde erneut mit einem Zwangsgeld in Höhe von 5000€. Im Bescheid vom 10.3.06 drohte die Gemeinde mit einem weiteren Zwangsgeld von 6000€. Am 2.2.06 ließ die Gemeinde vollstrecken. Das Landratsamt Wartburgkreis ließ mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschuß Nr. PFÜ 2006/0000511 vom 2.2.06 vom Konto unserer Hausbank 13507,88€ abbuchen. Wie zu sehen, verstößt die Gemeinde gegen ihre eigenen Satzungen. Sie überschreitet ihre eigenen Höchstsätze. Ebenso ist es in der Satzung nicht vorgesehen, ein und denselben Vorgang zweimal zu pfänden. Zusätzlich sind uns pauschal 100,00€ Bankkosten entstanden.

Am 7.4.08 hebt die Gemeinde ihren Bescheid vom 10.3.06 teilweise auf. Die Gemeinde hat selbst erkannt, dass ihre Zwangsgeldfestsetzung über 6000€ rechtswidrig ist. Allerdings hält sie an ihrer Baukostenberechnung fest.

Gegen die rechtswidrigen Bescheide der Gemeinde aus 2005 und 2006 legten wir Widersprüche ein. Nachdem die Gemeinde sich gegen uns mit hohem Nachdruck durchgesetzt hatte, befand das Landratsamt Wartburgkreis auf Veranlassung des Verwaltungsgerichts 2007 und 2008 in den Widerspruchsverfahren.

Wenn auch nur in kleinen Teilbereichen, beanstandete das Landratsamt Bescheide. Es ist merkwürdig, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens eingerichtet hat, dieses aber völlig unwirksam ist. Wegen dieser Beanstandungen sind die Bescheide der Gemeinde rechtswidrig und müssen rückwirkend aufgehoben werden.

Das Landratsamt Wartburgkreis leitet die Gemeinden in deren Tätigkeit an und ist deshalb Partei sowie Interessenvertretung. Somit ist es keine neutrale Urteilsinstanz.

Im Widerspruchsverfahren zahlten wir an das Landratsamt am 26.5.08 130,57€ Kosten.

Am 13.9.2006 klagte die Fa. adam Möbelwerk GmbH vor dem Verwaltungsgericht Meiningen. Das Verwaltungsgericht verwendet das Aktenzeichen 2 K 510/06 Me (Richter Herr Michel) und 2 K 514/06 Me (Richter Herr Michel).

Im Eilantrag an das Verwaltungsgericht verwendet dieses das Aktenzeichen 2 E 515/06 Me (Richter: Herr Michel, Frau Meinhardt, Frau Wimmer). Das Eilverfahren ging für Fa. adam verloren. Im Rechtsstreit zahlte am 11.4.07 die Fa. adam 363,00€ Gerichtskosten. Am 12.9.07 zahlte Fa. adam an den Rechtsanwalt der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Herr Reitinger, 941,46€ Kosten.

Im Verfahren 2 K 510/06 Me zahlte Fa. adam am 14.11.06 1368,00€ Gerichtskosten. Im Verfahren 2 K 514/06 Me zahlte Fa. adam am 14.11.06 726,00€ Gerichtskosten.

Das Verwaltungsgericht Meiningen entschied die Rechtsstreite Aktenzeichen 2 K 510/06 Me (Richter Herr Michel, Herr Viert, Herr Wimmer) und 2 K 514/06 Me (Richter Herr Michel, Herr Viert, Herr Wimmer) ohne mündliche Verhandlung zum Nachteil der Fa. adam. An den Rechtsanwalt Reitinger wurden am 25.8.09 3045,36€ und am 31.8.09 1788,82€ Anwaltskosten gezahlt.

Addiert man die von der Gemeinde geschätzten Beseitigungs- und Anschlusskosten, die Ordnungsstrafen usw. erhält man 65432,39€ Kosten für die Kleinkläranlage.

Am 3.11.2008 schreibt Rechtsanwalt Reitinger im Auftrag der Gemeindeverwaltung Gerstungen im Rechtsstreit 2 K 510/06 Me an das Verwaltungsgericht:

„Im Übrigen wurde auch kein Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gestellt.“ Ein derartiger Antrag war nicht notwendig. Durch die Kündigung des Grundstückstauschvertrages sollte kein Kanal gebaut werden. Wo kein Kanal ist, kann auch kein Anschluß- und Benutzungszwang sein.

Im Bescheid der Gemeinde LB GF 157/40 vom 16.1.08 beziffert die Gemeindeverwaltung im Verbrauchsjahr 2006 unseren Wasserbezug auf 52cbm. Daraus resultieren 97,76 € verbrauchsabhängige Abwasserkosten. Diese erhöhen sich um 96 € Grundgebühr. Somit hatten wir 193,76 € Abwasserkosten für das Jahr 2006 zu zahlen.

Rechnet man 65432,39€ Kosten dividiert durch 193,76€ Abwassereinnahmen ergibt sich (einfach gerechnet) ein Return of Investment von 338 Jahren. In der Industrie müssen Investitionen im Zeitraum von 2... 5 Jahren verdient sein.

Sofort ist leicht ersichtlich, dass aber auch jede Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen fehlt. Die Forderung der Gemeinde nach Beseitigung der Kleinkläranlage ist der größtmöglich denkbare wirtschaftliche Unfug.

Am Ende des Jahres 2012 beträgt der Schaden 147.104,21€.

Ab dem Jahr 2013 erhöhte sich der Bankzinssatz auf 13%/a. Am Ende des Jahres 2014 beträgt der Schaden 187837,37€.

Wegen der zahlreichen Fehlleistungen informierte die Fa. adam am 4.6.08 den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Herrn Althaus. Die von Fa. adam behaupteten Probleme wurden durch den Freistaat zurückgewiesen.

### **5.17 Stellungnahme der Gemeinde Gerstungen zum Anschluß- und Benutzungszwang bzgl. Kleinkläranlage**

Am 3.11.2008 schreibt Rechtsanwalt Reitinger im Auftrag der Gemeindeverwaltung Gerstungen im Rechtsstreit 2 K 510/06 Me an das Verwaltungsgericht:

„Zunächst ist auszuführen, dass die von der Klagepartei vorgetragene Einwände, dass der Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung einschließlich der Stilllegung der Grundstückskläranlage nicht gerechtfertigt sei, weil

der Freistaat Thüringen nicht von einem wirtschaftlichen Betrieb der zentralen Abwasseranlage ausgehe,

Kleinkläranlagen als Ergänzung oder Alternative bestehen bleiben können,

Häusliche Abwässer nicht öffentlich entsorgt werden müssen, soweit dem ein hoher Aufwand entgegenstehe, sowie  
Hohe Kosten durch Nichtanbindung vermieden worden wären  
nicht durchgreifen.“

In der weiteren Folge seines Schriftsatzes erläutert Rechtsanwalt Reitinger u.a. das Bauprogramm der Gemeinde und weitere Positionen der Gemeinde.

In einer Vielzahl von Initiativen hat Fa. adam die übergeordnete Politik und Behörden zur Überprüfung angeregt. Nun stellt sich die Frage, welche Wirtschaftlichkeitsrechnungen hat die Gemeinde diesen vorgelegt und inwieweit stimmen diese mit den tatsächlichen Sachverhalten überein. Hinsichtlich des Bestehenbleibens von Kleinkläranlagen, aufwandsabhängige Entsorgungsnotwendigkeit und Kosten der Nichtanbindung bleibt die Gemeinde den Nachweis ihrer Behauptungen schuldig. Dies, obwohl Fa. adam unzweideutig Behördendarlegungen zitiert hat. Fa. adam verlangt nach wie vor die Vorlage dieser Nachweise. Das Verwaltungsgericht erachtete es fälschlicherweise nicht für notwendig, sich die Gemeindeposition ausführlich begründen zu lassen.

### **5.18 Klage wegen Abwasserbeseitigungsbeitrag Az. 8 K 580/08 Me**

Am 10.11.08 klagte Fa. adam Möbelwerk GmbH vor dem Verwaltungsgericht Meiningen gegen die Gemeindeverwaltung Gerstungen. Die Klage bezieht sich auf Beitragsforderungen, soweit diese den Betrag von 20451,68€ überschreiten.

Die Gemeinde Gerstungen hat den o.a. Privilegierungsbescheid mit der Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung einer öffentlichen Einrichtung begründet. Diese Begründung ist unbestimmt. Es fehlen Angaben zu Baumaßnahme, Bauort, Bauzeit, Einordnung in den Investitionsplan der Gemeinde, Eigentumsfragen, Abstimmung mit möglichen Nutzern, Baugenehmigung, Einordnung in das örtliche Gesamtkonzept, Beschluß des Gemeinderats usw.

Nun stellt sich die Frage, was könnte die Gemeinde für Bauvorhaben planen? Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser sind errichtet. Für weitere öffentliche Einrichtungen besteht in vorhersehbarer Zukunft kein weiterer Bedarf. Alle Grundstücke im betroffenen Territorium sind angeschlossen. Fa. adam wird weitere Bauten der Gemeinde auf ihrem Territorium in jedem Fall verhindern. Geplante Baumaßnahmen durch die Fa. adam hat die Gemeinde in der Vergangenheit nicht zugelassen. Folglich sind neue Baumaßnahmen in der Zukunft sehr unwahrscheinlich.

Ca. Ende der 1990-er / Anfang der 2000-er Jahre stellte Fa. adam eine Bauvoranfrage an die Gemeinde. Fa. adam plante ihre Zuschnitthalle in Richtung Westen (Werra- Brücke) zu verlängern. Die Bauvoranfrage wurde ablehnend entschieden.

Die Sinnhaftigkeit des Investitionsstandortes Gerstungen muß sehr ausführlich geprüft werden. Es bleibt also nur der Rückblick in die Vergangenheit. Mit ihrem Privilegierungsbescheid könnte die Gemeinde zeitlich zurückliegende Baumaßnahmen gemeint haben. Die Fa. adam Möbelwerk GmbH verlangt die Wiederherstellung ihrer Kleinkläranlage. Weil man sich aber nun die öffentlichen Einrichtungen wegdenken muß, wird wieder eine sehr wirtschaftliche Kleinkläranlage betrieben. Wenn es keine öffentlichen Einrichtungen gibt, dann gibt es auch keinen Bauaufwand für deren Errichtung. Folglich gibt es für einen Privilegierungsbescheid keine Rechtfertigung.

Im Rechtsstreit 8 K 580/08 Me vor dem Verwaltungsgericht Meiningen legt die Gemeinde keine Globalkalkulation Abwasser vor, welche vor Beginn der Investitionen in den 1990-er Jahren erstellt wurde.

Was muß aus der Globalkalkulation, welche vor Beginn der Baumaßnahmen zu erstellen ist, zu sehen sein?

Zunächst sind alle Grundstücke im Bestand und der geplanten Erweiterung in allen Ortsteilen aufzulisten. Anschließend ist der Entwässerungsbedarf für jedes Grundstück und insgesamt zu ermitteln.

In der Globalkalkulation sind Lösungsalternativen aufzuzeigen. Eine Variante ist z.B., alle Grundstücke an eine zentrale öffentliche Einrichtung anzubinden. Als Alternative stellt sich die dezentrale Lösung, in welcher alle Grundstücks- Kleinkläranlagen auf ein technisch modernes Niveau angehoben werden.

Drittens bieten sich Kombinationen zwischen zentraler und dezentraler Lösung an. Innerhalb der Lösungsvarianten gibt es mehrere Ausführungsalternativen. Wichtig sind Alternativen in der Kopplung der Ortsteile.

Die Lösungsalternativen sind im Einzelnen mit Baukosten gemäß der Verdingungsordnung für das Bauwesen VOB zu unterlegen.

In Thüringen ist eine teilweise Finanzierung über Bescheide vorgesehen. Deshalb muß eine Belastbarkeitsstudie Bestandteil der Globalkalkulation sein und zeigen, in welcher Höhe die privaten und gewerblichen Grundstückseigentümer mit Bescheiden finanziell belastet werden können. Dabei sind Zusatzbelastungen, z. B. durch Gebühren, Straßenausbaubescheide und Straßenbeleuchtungsbescheide einzubeziehen. Desweiteren ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer zu Beitragsbelastungen nachzuweisen.

Wie anderer Stelle gezeigt wird, werden die Investitionen aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Deshalb muß die Globalkalkulation je Grundstück die Finanzierung in ihrer Gesamtstruktur aufzeigen. Wichtiger Bestandteil der Globalkalkulation ist die Darstellung der Gebühreneinnahmen für alle Grundstücke.

Die Globalkalkulation muß eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der unterschiedlichen Lösungsalternativen enthalten. Die wirtschaftlichste Lösung ist bzgl. Einhaltung von Wirtschaftlichkeitskriterien zu analysieren. Es ist der Nachweis darzustellen, dass die ausgewählte Lösungsvariante alle Wirtschaftlichkeitskriterien erfüllt. Sofern alle Wirtschaftlichkeitskriterien nicht erfüllt sind, verbietet sich der Bau.

In der Globalkalkulation sind die Investitionsaufwendungen und deren Zusammensetzung für jedes betroffenen Grundstück ausgewiesen werden. Weiter ist der Ausweis der Finanzierung der Investitionen je Grundstück darzustellen.

Zum Gesamt- oder Teilabschluß von Investitionen ist eine Teil- oder Schlussabrechnung erforderlich. Diese beinhaltet u.a. die Baurechnungen je Grundstück und die Finanzierung je Grundstück und insgesamt in Anlehnung an die Globalkalkulation. In einer sehr detaillierten Kostenabrechnung ist der Nachweis zu erbringen, ob die geplanten Kosten und die geplante Finanzierung eingehalten wurden. Abweichungen sind als Analyse und Verantwortlichkeit darzustellen. Eine Kostenabrechnung wurde von der Gemeindeverwaltung dem Verwaltungsgericht Meiningen vorenthalten.

In der Gemeinde Gerstungen gibt es erhebliche Fehlleistungen und folgend Mehrkosten in der Planung und Durchführung der Investitionen. Dies zeigt sich u.a. in der späteren Einführung von Gebühren für Niederschläge (Regensteuer) und die fast jährlichen Gebührenanhebungen im Segment Wasser & Abwasser.

Weil aber nun die Fa. adam unterschiedlichste Bescheide erhielt, wird die Auswertung der vorgenannten Dokumente von grundlegender Bedeutung sein.

Teil- und Schlussabrechnungen werden durch unabhängige Fachkundige geprüft. Die Gemeinde hat dem Verwaltungsgericht keinen Prüfbericht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorgelegt.

Zur Erinnerung nochmals die Zahlen:

Es sei angenommen, dass der Grundstücksinhaber mit 1/3 der Investitionsaufwendungen durch Bescheid herangezogen wird. Wenn im Jahr 1999 der Kanalnetzbeitrag für Fa. Adam 25898,30€ betragen hat, dann waren von der Gemeinde  $3 * 25898,30€ = 77694,90€$  Investitionen insgesamt in den Abwasserkanal geplant.

Tatsächlich ist Fa. adam bislang mit  $24705,65 + 47834,65 + 10721,65 = 83261,95€$  für den Kanal in Anspruch genommen worden. Rechnet man  $83261,95€ * 3 = 249785,85€$  haben die tatsächlichen Aufwendungen für den Kanal 249785,85€ betragen.

Die tatsächlichen Baukosten betragen also 321% der ursprünglich geplanten Baukosten.

Überschreitung der geplanten Baukosten heißt: Verdacht auf Vergeudung von Steuermitteln und Untreue. Zur gleichen Zeit können dringende Maßnahmen z.B. an Kindergärten, Schulen und Straßen nicht erfolgen.

Im Rechtsstreit 8 K 580/08 Me vor dem Verwaltungsgericht Meiningen legte die Gemeinde fälschlicherweise eine Globalkalkulation Abwasser vor, welche das Ingenieurbüro Bechtel GbR aus Bebra zum Stand November 2005 erarbeitet hat. Richtigerweise ist eine Globalkalkulation aus der Zeit vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen, also ca. 1998.



Die vorgelegte Kalkulation mag rechnerisch nachvollziehbar sein. Ob die eingestellten Investitionen korrekt sind, bedarf einer fachlichen als auch juristischen Überprüfung. Hierzu sind für alle bereits abgeschlossenen Investitionen Unternehmerrechnungen vorzulegen. Hinsichtlich der für die Zukunft eingestellten Investitionen ist es Sache der Gemeinde, im Einzelnen darzulegen, welche Arbeiten wann und wo aus welchen Gründen geplant sind und welche Kosten hierfür anfallen werden. Außerdem mag die Gemeinde entsprechende Ausbaukonzepte vorlegen.

Für die Straßenbaulastträger ist ein Kostenanteil von insgesamt 4,5 Mio. EUR eingestellt. Es ist nachzuweisen, wie dieser Betrag ermittelt wurde.

Ausweislich der Beitragsatzung hat sich die Gemeinde für einen aus Grundstücks- und Geschoßfläche kombinierten Beitragsmaßstab entschieden. Aus der Satzung geht allerdings nicht hervor, welcher Teil des umlagefähigen Aufwandes nach Grundstücks- und welcher nach Geschoßfläche umgelegt wird. Auch die Globalkalkulation trifft hierzu keine Aussagen.

Unabhängig davon ist zu prüfen, ob die in Ansatz gebrachten beitragsfähigen Flächen korrekt angegeben sind. Sind wirklich alle von der Abwasserbeseitigungsanlage bevorteilten Grundstücke korrekt erfasst? Es wird gefordert, dass man sich auch alle früheren Beitragkalkulationen der Gemeinde vorlegen lässt.

Die Beitragsatzung der Gemeinde trifft keine Unterschiede in der Belastung der Grundstücke hinsichtlich des Maßstabes der Belastung. Nach Umfragen in der Gemeinde erhielt vermutlich die Fa. adam alleine einen Privilegierungsbescheid. Der Erlaß eines Bescheides nur für einen Nutzer der öffentlichen Einrichtungen und nicht für alle Nutzer in der Gemeinde verstößt gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz, weshalb der Bescheid rechtswidrig ist.

Im Vorgang Grundstückstausch zahlten wir bislang folgende Kosten:

Zahlungsempfänger	Rechnungs-Nr.	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag [€] incl. MWST
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2011040015	3.3.2011	952,00
Rechtsanwälte Köning Kärigel Lauritzen	2011041533	23.12.2011	1625,30
Rechtsanwälte Reitinger über LRA WAK	Kostenfestsetzung	16.11.2012	3186,63
Justizzahlstelle Gera	1274010506822	5.3.2012	1417,80

Der Schaden am Ende des Jahres 2014 beträgt 20389,42€.

### **5.19 Änderungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz ab dem Jahr 2005 ff. und Gemeinde- Satzungsänderungen aus 2010**

Die Bescheide der Gemeinde beziehen sich in ein und demselben Bescheid immer auf die Grundstücke 77 und 78/1 gemeinsam. Beide Grundstücke gemeinsam sind nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen, sondern nur eines von beiden. Es ist das Grundstück / Flurstücks- Nr. 77 an die öffentliche Einrichtung angeschlossen. Die Grundstücksfläche für das angeschlossene Grundstück beträgt 9527 qm laut Grundbuch. Die Gemeinde hätte getrennte Bescheide für jeweils nur ein Grundstück erstellen müssen. Im Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) § 7 Beiträge, Punkt (7) wird vom Grundstück in der Einzahl gesprochen, nicht jedoch von Zusammenfassungen von Grundstücken, wie von der Gemeinde vorgenommen. Aus diesem Grunde sind die Bescheide der Gemeinde rechtswidrig und aufzuheben.

Zusätzlich muß man die Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2005 beachten. Nach (ThürKAG) § 7 Beiträge, Punkt (7) sind nur Grundstücke beitragspflichtig, welche an leitungsgebundene Einrichtungen angeschlossen sind, was aber für das Grundstück/ Flurstücks- Nr.: 78/1 nicht zutrifft. Die Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 13.1.2010 gibt unter §2 Beitragstatbestände wieder. Für das Grundstück 78/1 ist der Beitragstatbestand nicht gegeben. Es fällt Niederschlagswasser an, was auf dem Grundstück entsorgt wird.

Das angeschlossene Grundstück/ Flurstücks- Nr.: 77 darf nur gemäß tatsächlicher Bebauung zur Beitragserhebung herangezogen werden.

Die Novelle zum Thüringer Kommunalabgabengesetz regelt, dass der Aufgabenträger die durchschnittliche Grundstücksgröße im Gemeindegebiet zu ermitteln hat. Die durchschnittliche Grundstücksgröße hat der Aufgabenträger in seine Satzung aufzunehmen.

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 13.1.2010 definiert die durchschnittliche Grundstücksgröße. Unter §3a, Punkt 3e wird die durchschnittliche Grundstücksfläche mit 7023qm und der Grenzwert mit 9130qm angegeben.

Die KAG- Novelle sagt, das Grundstücke übergroß sind, wenn die Grundstücksgröße 30v.H. größer als die durchschnittliche Grundstücksgröße ist. Im übergroßen Teil wird das Grundstück für die Beitragserhebung nicht mehr herangezogen.

Im Privilegierungsbescheid vom 11.2.2008 setzt die Gemeindeverwaltung den Grenzwert für Gewerbegrundstücke mit 9130qm gemäß ihrer Entwässerungssatzung an.

Gemäß ihrer Entwässerungssatzung muß die Gemeindeverwaltung eine Einstufung der Grundstücke vornehmen. Der gewählten Einstufung wird widersprochen. Aber auch den angesetzten Geschoßflächen wird widersprochen.

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 13.1.2010 gibt unter §5 den Beitragsmaßstab an. Nach Angaben des Gerstunger Bürgermeisters a.D. Manfred Schramm liegt unser Grundstück nicht im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Folglich ist Punkt (2) b und dann Außenbereich bb) anzuwenden. Weil das Grundstück nicht an eine Erschließungsanlage angrenzt gilt folgend Ziffer 2. Somit ist eine Tiefenbegrenzung von 40m zu beachten. Unter Berücksichtigung der 40m- Tiefenbegrenzung beträgt die Grundstücksfläche 4754qm. Innerhalb der 40m- Tiefenbegrenzung beträgt davon die tatsächlich bebaute Fläche 2035qm. Die nicht bebaute Grundstücksfläche innerhalb der 40m- Tiefenbegrenzung beträgt  $4754\text{qm} - 2035\text{qm} = 2717\text{qm}$ .

Gemäß Beitragssatz §6 der Entwässerungssatzung ergibt sich:

$\text{Grundstücksfläche } 2717\text{qm} * 0,51\text{€/qm} = 1385,67\text{€}$  plus  $\text{Geschoßfläche } 2035\text{qm} * 3,58\text{€/qm} = 7285,30\text{€}$ , also insgesamt 8670,97€. Der Privilegierungsbescheid der Gemeindeverwaltung dürfte sich also auf maximal 8670,97€ belaufen.

Gemäß ThürKAG § 7b Beiträge, Punkt (3) können Beiträge zinslos gestundet werden. Fa. adam fordert die Einhaltung dieser Bestimmung. Geforderte Zinsen müssen verzinst zurückgezahlt werden.

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 13.1.2010 gibt unter §8, 1.1 zutreffende Stundungsmöglichkeiten an. Eine Stundung ist möglich, falls das Verhältnis genutzte Grundstücksfläche zu nicht genutzte Grundstücksfläche  $\frac{1}{3}$  oder 0,33 überschreitet. Somit errechnet sich  $\frac{2035\text{qm}}{2717\text{qm}} = 0,75$ . Deshalb sind Beiträge für Fa. adam zinslos zu stunden.

Würde man den Angaben im Privilegierungsbescheid folgen, ergäbe sich  $\frac{6668,9\text{qm}}{2858,1\text{qm}} = 2,3$ . Auch in diesem Fall ist eine Stundung laut Gemeinde- Satzung geboten.

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 13.1.2010 §11 sagt, dass die Punkte 3a und 8 ab 1.1.2005 in Kraft treten.

Etwa Ende der 1990-er Jahre hatte Fa. adam eine Bauvoranfrage an die Gemeinde für den Bau einer Produktions- und Lagerhalle gestellt. Die Anfrage war für Fa. adam negativ beantwortet worden.

Lt. Thüringer Kommunalabgabengesetz sind im Bereich Abwasser Beiträge zurück zuzahlen. Ausschlaggebend dafür ist die Entscheidung des Rückzahlungsempfängers und nicht die der Gemeinde. Der Gesetzgeber hat für eine Rückzahlungsforderung des Rückzahlungsempfängers keinen Termin oder Frist festgelegt. Die umfangreichen Widersprüche, Rechtsstreite und sonstigen mündlichen als auch schriftlichen Äußerungen der Fa. adam belegen die klare Entscheidung zur Beitragsrückzahlung. Diese Willensäußerung hat die Fa. adam seit 1999 vielfach abgegeben. Die Gemeinde hat unter Verstoß gegen das Thüringer Kommunalabgabengesetz in den zurückliegenden Jahrzehnten Geld von Fa. adam gepfändet. Der Aufgabenträger, also die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Abwasserbeiträge spätestens innerhalb von 12 Monaten zurück zuzahlen. Die Gemeinde befindet sich seit Pfändungen bzw. Zahlungen unsererseits im Zahlungsverzug. Für alle Geldabgänge vom Konto fordert Fa. adam eine Verzinsung mit 12,75%.

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz, geändert im Jahr 2005, sagt in §21a:

„(4) Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, werden in den Fällen des § 7 Abs. 7 erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes, spätestens zwölf Monate nach Antragstellung.“

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde ist am 1.1.2005 in Kraft getreten. Wegen des jahrzehntelangen Streits hätte die Gemeinde Beiträge bis 31.12.2005 zurückzahlen müssen. Spätestens ab 1.1.2006 muß deshalb die Gemeindeverwaltung auf alle Zahlungen 12,75% Zinsen an Fa. adam zahlen. Diesen Zinssatz wendet die Hausbank langjährig gegenüber Fa. adam an und ist deshalb marktüblich.

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz, geändert im Jahr 2005, sagt in §21a:

„(7) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung für die Erhebung von Beiträgen für Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung tritt nicht vor dem 31. Dezember 2007 ein, soweit die Beitragspflicht zum 31. Dezember 2004 unverjährt bestand. Eine Zahlungsverjährung tritt in den Fällen des § 7 Abs. 7 sowie der Absätze 2 und 3 nicht ein. Für die Verjährung gestundeter Forderungen gilt § 231 der Abgabenordnung.

(8) § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 sowie § 21 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 3 sowie Abs. 6 gelten nur solange und soweit eine Beitragssatzung zur Deckung des Aufwands für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung ist.

(9) § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Abs. 4 a ist auch auf Maßnahmen anwendbar, die vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beendet wurden und für die noch keine Beitragspflichten entstanden sind.

(10) Abweichend von § 7 Abs. 12 Satz 2 beginnt die Vierjahresfrist für Maßnahmen nach § 7 Abs. 12 Satz 1, die vor dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beendet wurden, mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2007 beendet wurden, ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eine Satzung zu beschließen oder ein Beschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 5 zu fassen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.“

Mit dieser gesetzlichen Ausführung ist dargelegt, dass die Gemeinde keine neuen Beitragsbescheide erlassen kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Privilegierungen im Abwasserbereich und die dort erfolgten Rückzahlungen nicht für unzulässig befunden.

Das Beitragbegrenzungsgesetz hat die Kritikpunkte des Verfassungsgerichtshofs aufgegriffen und stellt eine verbesserte Regelung dar, die die Rechte der Aufgabenträger verfassungskonform wahrt. Dazu werden die Erstattungsleistungen des Landes in dem vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Maß ausgeweitet. Es ist verfassungsrechtlich geboten, dass das Land neben den Zinserstattungen auch Tilgungsleistungen übernimmt, weil sichergestellt sein muss, dass die Beibehaltung der Privilegierungstatbestände bei den Aufgabenträgern künftig nicht zu einer Finanzierungslücke führt.

Auch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs richtet sich die Beitragerhebung im Bereich der Abwasserentsorgung an den tatsächlich vorhandenen baulichen Nutzungsverhältnissen aus. Die bisher im Gesetz aufgeführten Privilegierungstatbestände haben damit im Kern Bestand. Die Landesregierung verfolgt nach wie vor das Ziel, eine vorteilsgerechte, den tatsächlichen Grundstücksverhältnissen entsprechende Belastung zu gewährleisten.

Für die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat bleibt es damit bei einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung der Abwasserbeiträge wie bisher.“

Mit dem Artikel des Thüringer Innenministeriums ist klargestellt, dass Privilegierungen rechtswidrig sind.

## **5.20 Rechtsstreit wegen Abwasserbeseitigungsbeitrag Az. 8 K 580/08 Me Verhandlung am 8.12.2011**

Am 8.12.2011 fand eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Meiningen im o.a. Rechtsstreit statt. Das Gericht setzte sich zusammen aus den Richtern: Herr Michel (Vorsitzender), Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle und Herr Brose. Im Rechtsstreit konnte sich Fa. adam überwiegend nicht durchsetzen.

Während der mündlichen Verhandlung meinte Herr Richter Michel, man hätte nach der politischen Wende schnell zu Lösungen kommen müssen. Jedoch sind Parteigänger von Unvernunft und verpasster Chancen ungeeignet und von vornherein mit einer gerechten Urteilsfindung überfordert.

Das Verwaltungsgericht erarbeitete eine Urteilsbegründung auf 16 Seiten. Das Verwaltungsgericht überzeugte uns in seiner Argumentation u.a. zu Grundstücksanschlußmöglichkeiten und Flächendarstellung nicht. Es setzt sich z.B. zu Tatsachen über die Anschlußsituation hinweg.

Zwischen der Gemeindeverwaltung Gerstungen und Fa. adam Möbelwerk GmbH gibt es den 2/5- Vertrag aus dem Jahr 1999. Erstmals nach 13 Jahren und vielen vorangegangenen Rechtsstreiten leugnen Herr Michel (Vorsitzender), Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle und Herr Brose die Existenz des Vertrages. Die Vertragsleugner mussten den Vertrag aus der Realität in das Reich der Phantasie schicken, um das angestrebte parteiliche und mutmaßlich verfassungswidrige Urteil zu erreichen. Dabei vernachlässigten sie unzulässigerweise, dass der Grundstückstauschvertrag überhaupt erst den Kanalbau ermöglichte und der Gemeinde Millionen Euro Baukosten einsparte.

Fa. adam hatte sehr detailliert die gigantisch unwirtschaftlichen Baumaßnahmen der Gemeindeverwaltung vorgetragen. Während der mündlichen Verhandlung merkte die Gemeindeverwaltung an, der Aufwand sei nicht überhöht. Unter Versäumnis seiner Nachprüfungspflicht, übernahm das Gericht kritiklos und parteilich die Randbemerkung der Gemeindeverwaltung.

Bis zum heutigen Tag behandelte die Gemeindeverwaltung ihre Wirtschaftlichkeitsrechnung streng geheim und veröffentlicht diese nicht. Dies wird von uns als Indiz für die vorhandene Unwirtschaftlichkeit angesehen.

In seiner Urteilsbegründung schreibt das Gericht, es hatte „...nicht den Eindruck, als seien die Baumaßnahmen gigantisch überdimensioniert und unwirtschaftlich...“. Wir dagegen haben den Eindruck, als seien Herr Michel (Vorsitzender), Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle und Herr Brose völlig frei von Sachwissen und Urteilsvermögen in diesem Zusammenhang. Das Gericht bearbeitete wesentliche Punkte des Rechtsstreits überhaupt nicht oder ungenügend und kam zielstrebig zum seinem falschen, parteilichen Urteil.

Nun kann man durchaus, wie im vorliegenden Fall, sehr hohe einmalige Ausgaben tätigen, um später minimale laufende Aufwendungen bzw. Gebühren zu haben. Aber genau das Gegenteil ist in der Gemeinde Gerstungen der Fall. Die laufenden Kosten für die Beseitigung von Abwasser sind, wie nachgewiesen, exorbitant hoch. So muß man die Frage stellen, wo ist unser Geld, die zweckgebundenen staatlichen Fördermittel und die zweckgebundenen Mittel aus Gebühreneinnahmen von den Bürgern

geblieben? Warum haben Herr Michel (Vorsitzender), Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle und Herr Brose die Verwendung der Mittel nicht geprüft und Differenzen zur Kostenplanung aus den 1990-er Jahren herausgearbeitet? Wir wollen wissen, wo unser Geld bezogen auf den Kanalanschluß unserer Grundstücke geblieben ist.

Warum hat das Gericht den wechselnden Zusammenhang zwischen einmaligen und laufenden Aufwendungen fälschlicherweise nicht untersucht? Wenn die Meinung des Gerichts richtig sein sollte, dass der Bauaufwand nicht übertrieben ist, was wir bestreiten, warum hat dann das Gericht nicht die laufenden Aufwendungen analysiert? Die Darlegungen des Gerichts zum Aufwand passen inhaltlich nicht zueinander.

Wenn das Verwaltungsgericht von „... vermutlich nur in sehr geringen Umfang...“ im Zusammenhang mit der Erneuerung von Kanalanlagen spricht, dann ist diese Aussage bestenfalls eine Zumutung. Mutmaßungen gibt es in der richterlichen Rechtsprechung nicht. Es gelten vor Gericht nur erwiesene Fakten.

Auch wenn das Verwaltungsgericht es nicht als seine Aufgabe ansieht Handwerkerrechnungen zu prüfen, dann wird es einer seiner ureigensten Aufgaben im Rahmen der Beweiserhebung nicht gerecht.

Die öffentlichen Kanäle wurden Ende der 1990-er / Anfang der 2000-er Jahre gebaut. Zur Beurteilung der Kosten stützt sich das Verwaltungsgericht fälschlicherweise auf eine neue Globalkalkulation aus dem Jahr 2005 statt richtigerweise auf eine Globalkalkulation vor 1998.

Die vorliegenden komplexen wirtschaftlicher Zusammenhänge wurden durch das Gericht nicht ausreichend analysiert. Das Verwaltungsgericht kann somit keine Aussage treffen, ob das im Thüringer Wassergesetz enthaltene Wirtschaftlichkeitsgebot eingehalten wurde. Wir haben den Eindruck, als seien Herr Michel, Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle und Herr Brose mit dem von den Abgeordneten im Thüringer Landtag festgelegten Wirtschaftlichkeitsgebot im Thüringer Wassergesetz unzufrieden und wollten in ihrem Wirkungsbereich andere Maßstäbe durchsetzen.

Das Verwaltungsgericht hat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gröblichst verletzt, usw.

Die konkrete Art und Weise der richterlichen Urteilsfindung führte folgerichtig zu einem falschen Urteil.

Aber wir sehen es nicht als unseren Lebenszweck an, uns jahrzehntelang mit und vor parteilichen Gerichten zu streiten.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Meinungen teilt die deutsche Gesellschaft hinsichtlich der Abwasserbeiträge in Nicht- bzw. Wenigzahler einerseits und Vielzahler andererseits. Darin sehen wir den im Deutschen Grundgesetz aufgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Wenn die Gemeindeverwaltung Gerstungen Millionen- Beträge an Beitragszahler zurückgibt, dann haben wir natürlich das gleiche Recht.

Die o.a. Richter der Verwaltungsgerichts Meinungen haben kein Problem, wenn ein Teil der deutschen Gesellschaft für die Entsorgung von Abwasser 2...4€/cbm zahlt und bei einem anderen Teil etwa 147,92€/cbm laufende Kosten entstehen. Im Gegensatz zum Gericht, halten wir das für eine Verletzung des im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Nimmt man satzungsmäßige laufende Kosten bzw. Gebühren für die Entsorgung von Abwasser in Höhe von 2 ...4 €/cbm und stellt diese den uns weggenommenen Abwasserbeiträgen gegenüber, dann fehlt jede Verhältnismäßigkeit. Aber auch in dieser Frage fehlte Herr Michel (Vorsitzender), Frau Feilhauer- Hasse, Herr Dahlems, Frau Fräßle und Herr Brose die gerechte Orientierung.

## **5.21 Schadensübersicht Abwasserbeiträge**

Aus den Aktivitäten der Gemeindeverwaltung unter der persönlichen Verantwortung des Herrn Werner Hartung und weiterer Personen ist uns ein sehr großer Schaden entstanden.

+ Einleitungsgenehmigung	€	894,39
+ Kanalbau 1999 bis 2001, Grundstückstausch	€	2.274,15
- zulässiger Abwasserkanalnetzbeitrag	€	-3.345,00
+ Kanalnetzbeitrag für Abwasser 1999	€	149.991,85
+ Privilegierungsbescheid für Abwasser 2004	€	133.573,84
+ Beseitigung Kleinkläranlage	€	187.837,37
+ Rechtsstreit 8.12.2011 wegen Abwasserbeseitigungsbeitrag 8 K 580/08 ME	€	20.389,42
= Schaden total am Ende des Jahres 2014	€	491.616,02

Ab dem Jahr 2013 erhöhte unsere Hausbank den Zinssatz auf 13%/a. Wegen der laufenden Pfändungen durch die Gemeindeverwaltung Gerstungen erhöhte die Hausbank den Zinssatz auf 14,5%.

### Schadensjahr 2015

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	491.616,02
+ Schaden im laufenden Jahr	€	
= Zwischensumme Schaden	€	491.616,02
+ Zinsen (14,5%/a)	€	71.284,32
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	562.900,34

### Schadensjahr 2016

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	562.900,34
+ Schaden im laufenden Jahr	€	
= Zwischensumme Schaden	€	562.900,34
+ Zinsen (14,5%/a)	€	81.620,55
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	644.520,89

### Schadensjahr 2017

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	644.520,89
+ Schaden im laufenden Jahr	€	
= Zwischensumme Schaden	€	644.520,89
+ Zinsen (14,5%/a)	€	93.455,53
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	737.976,42

### Schadensjahr 2018

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	737.976,42
+ Schaden im laufenden Jahr	€	
= Zwischensumme Schaden	€	737.976,42
+ Zinsen (14,5%/a)	€	107.006,58
= Total Schaden Ende des laufenden Jahres	€	844.983,00

### Schadensjahr 2019

Vortrag Schaden aus Vorjahren	€	844.983,00
+ Schaden im laufenden Jahr	€	
= Zwischensumme Schaden	€	844.983,00
+ Zinsen (14,5%/a)	€	122.522,54

= Total Schaden Ende des laufenden Jahres € 967.505,54

Am Ende des Jahres 2019 beträgt die Summe der ausgewählten Schadensverursachungen incl. Zinsen im Bereich Abwasserbeiträge durch die Gemeindeverwaltung Gerstungen 967.505,54€.

Die Gemeinde Gerstungen verfügt über eine rosige Finanzlage (siehe z.B. Thüringer Allgemeine vom 16.12.2017). Sie ist leicht in der Lage Schadensersatz zu zahlen. Ähnliches gilt für den Thüringer Staatshaushalt als auch den Haushalt des Landkreises Wartburgkreis. Die Schadensverursacher sollen sich zu einer Geber- Konferenz zusammenschließen und vollen Schadensersatz leisten.

## **5.22. Klagen wegen Staatsversagen im Januar 2018**

An das Landgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen richteten wir im Januar 2018 Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Staatsversagen. Auf die Klagen antworteten:

- 1) Az. (17) 3 O 59/18, Frau Richterin Ötting
- 2) Az. (17) 1 O 60/18, Herr Richter Dr. Kliebisch
- 3) Az. (67) 2 O 61/18, Frau Richterin Sprenger
- 4) Az. (68) 2 O 62/18, Herr Richter Huf
- 5) Az. (321) 2 O 801/17, Herr Richter Schäfer

Klagegegenstände: Wassernetzbeiträge, Abwasserbeiträge, unerlaubte Abwasserbeseitigung, Straßenausbaubeitrag, Wasser- / Abwassergebühren, Strafbefehl Beleidigung, Scheune. Zwei Vorgänge sind im Landgericht Meiningen verschollen.

Alle Klagen wurden mit unterschiedlichen, dilettantischen Begründungen abgewiesen. Die Klageabweisungen sind vermutlich durch die Schwere der erhobenen Vorwürfe begründet. Die Richter verweigern ihre Arbeit gegenüber der Thüringer Bevölkerung. Wir glauben, es besteht eine panische Angst davor, die Wahrheit herauszufinden. Die Weigerungen zu rechtlichen Aufarbeitungen beweisen das Staatsversagen.

Wer auf das Schwerste Bestohlene unschuldig ins Gefängnis steckt, der leugnet Staatsversagen (siehe Rechtsstreit Wasser- / Abwassergebühren).

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung zivilrechtlicher / strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Frau Richterin Ötting, Herr Richter Dr. Kliebisch, Frau Richterin Sprenger, Herr Richter Huf, Herr Richter Schäfer und weitere Unbekannte.

Wir glauben, es gab eine zentrale Steuerung der Klageabweisungen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung zivilrechtlicher / strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Thüringer Justizminister Herr Lauinger und weitere Unbekannte.

Wegen der Klageabweisungen sehen wir uns vorsätzlich der Möglichkeit beraubt, den Weg durch die Rechtsinstanzen beschreiten zu können.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Diebstahl, Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung zivilrechtlicher / strafrechtlich

relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Frau Richterin Ötting, Herr Richter Dr. Kliebisch, Frau Richterin Sprenger, Herr Richter Huf, Herr Richter Schäfer, Herr Thüringer Justizminister Lauinger und weitere Unbekannte.

## **6. Bürgerinformation über Falschabrechnungen und viele weitere Fehlleistungen**

Über die jahrelangen Falschabrechnungen und sonstigen Fehlleistungen wurden die Bürgerinnen und Bürger Gerstungen, des Wartburgkreises und darüber hinaus informiert. Beispielsweise wurden dazu im August 2008, Oktober 2008, Dezember 2008, Februar 2009, März 2009, Mai 2009, Februar 2010 und Mai 2010 Flugblätter verteilt. Zusätzliche Informationen waren nachzulesen unter [www.gerstungen.info](http://www.gerstungen.info). Unter Hinweis auf die bisherige Öffentlichkeitsarbeit, kann kaum jemand ernsthaft Nichtwissen behaupten.

Seit langem ist eine zusätzliche öffentliche Diskussion überfällig. Diese könnte z.B. im Internet, Presse, Funk und Fernsehen stattfinden. Künftige Veröffentlichungen werden weitere ungeheuerliche Tatsachen ans Licht bringen.

Die Wachsamkeit der Bevölkerung gegenüber moralischen, politischen als auch rechtlichen Fehlentwicklungen ist groß. Die Bürgerinnen sowie Bürger besitzen ein positives Rechtsbewußtsein und werden uns umfassende Unterstützung geben, sofern wir die angeführten Vorgänge zunehmend stärker in die Öffentlichkeit bringen.

## **7. Mögliche Motive für den Rechtsbruch**

Für den mutmaßlichen Rechtsbruch gibt es nach unserer Meinung u.a. folgende Motive.

### **7.1 Motiv Einnahmen Gemeinde**

Durch die Entscheidungen und Handlungen sollen nach unserer Meinung in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft der Gemeinde Gerstungen ungerechtfertigte Einnahmen gesichert und sonstige Kosten uns angelastet werden.

Den verstorbenen Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herrn Werner Hartung, den Leiters des Eigenbetriebs der Gemeinde Gerstungen, Herr Ulf Frank, die augenblickliche Bürgermeisterin der Gemeindeverwaltung, Frau Sylvia Hartung, als auch weitere Unbekannte verdächtigen wir wegen Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte. Deshalb stellen wir Strafanzeige.

Die Verdächtigten sind zu erreichen unter Gemeindeverwaltung Gerstungen, Wilhelmstr. 53, 99834 Gerstungen.

### **7.2 Motiv Gebühren Landratsamt**

Durch die Entscheidungen und Handlungen sollen nach unserer Meinung in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft der Gemeinde Gerstungen ungerechtfertigte Einnahmen gesichert und sonstige Kosten uns angelastet werden. Einnahmen der Gemeinde bereichern z.B. über die Kreisumlage den Wartburgkreis. U.a. der Landrat und die Kommunalaufsicht erhielten vielfach Widersprüche bzw. Beschwerden zu den Mißständen als auch über die ungerechtfertigte Wegnahme von Geld.



Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beauftragung von massenhaften und schweren Betrug, massenhaften als auch schwerwiegenden Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Landrat, Herrn Reinhard Krebs, sowie weitere Unbekannte.

Das Landratsamt Wartburgkreis ist in der Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Telefon 03695-6150, Telefax 03695- 615455, E-Mail: pressestelle@wartburgkreis.de zu erreichen.

### **7.3 Motiv Thüringer Innenminister**

Die Herbeiziehung beispielsweise unserer Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 14.8.2014 wegen Verschwendung in der Thüringer Wasser- und Abwasserpolitik wird beantragt. Das Bundeskriminalamt verwendet das Aktenzeichen ZD 11-2-2-5399. U.a. zeigen wir darin die extreme Unwirtschaftlichkeit von Investitionen auf. Um Geld für unsinnige Investitionen einzusammeln als auch die späteren Folgekosten zu bezahlen, wird den Thüringer Bürgerinnen und Bürgern extrem viel Eigentum weggenommen. Die Hauptverantwortung dafür sehen wir beim Thüringer Ministerpräsidenten sowie dem Thüringer Innenminister. Zu den Ausführenden / Mitwirkenden an der Verschwendungspolitik zählen wir beispielweise den Landrat des Wartburgkreises als auch den Gerstunger Bürgermeister /-in.

Um das erforderliche Geld für die Verschwendungspolitik zusammen zu bekommen, ist der Thüringer Innenpolitik jedes Mittel recht. Diese Schlussfolgerung ziehen wir nach Jahrzehnten des mutmaßlichen Betrugs und Diebstahls.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister, Herr Hartung, war als „Rückversicherer“ bei der „Obrigkeit“ bekannt. Wir haben keinen Zweifel daran, dass der Herr Hartung und weitere Unbekannte in der hier geschilderten Art und Weise mit einer unbeschreiblich großen Unverfrorenheit nur agieren konnten, weil sie Teil eines mutmaßlich kriminellen Netzwerks sind, in welchem sie sich sicher fühlen.

Auch wegen der Abwasserbeseitigung eines benachbarten Kali- Konzerns hat der Gerstunger Bürgermeister/ -in Kontakte z.B. zu Thüringer Spitzenpolitikern.

Würde der Thüringer Innenminister zu jeder Beerdigung eines Bürgermeisters und Ex- Bürgermeisters reisen, könnte er seine Aufgaben gegenüber dem Thüringer Volk nicht erfüllen. Die Teilnahme an der Hartung- Beerdigung sehen wir als Indiz für die engste Verflechtung zwischen Thüringer Innenminister und Gerstunger Bürgermeister an.

Wir glauben, dass sich die Thüringer Innenpolitik zur Durchsetzung ihrer Verschwendungspolitik mit der Thüringer Rechtspolitik eng verzahnt hat. Ziel ist es, aus Tätern Opfer und aus Opfern Täter zu machen.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den früheren Thüringer Innenminister Herrn Poppenhäger und weitere Unbekannte.

Soweit wir uns erinnern, muß jeder Minister/-in bei Amtsantritt auf die Deutsche Verfassung bzw. die Thüringer Verfassung seinen / ihren Amtseid leisten. In der Verfassung ist die Einhaltung des Deutschen Rechts enthalten.

Durch die Ausübung des Minister- Weisungsrechts bei gleichzeitigem Rechtsbruch im Allgemeinen und hier im Besonderen werden massenhaft Thüringerinnen und Thüringern extrem umfangreich als auch schwerwiegend in ihren Rechten geschädigt. Wir glauben deshalb, der Ex- Thüringer Innenminister Herr Poppenhäger hat seinen Amtseid gebrochen.

Wir verdächtigen den Thüringer Innenminister, gegen die Deutsche Verfassung als auch die Thüringer Verfassung verstoßen zu haben.

Wir fühlen uns durch den Thüringer Innenminister verraten. Der Thüringer Innenminister und weitere Unbekannte werden des Verrats an der Thüringer Bevölkerung verdächtigt.

In o.a. Vorgängen wurde das Deutsche Grundgesetz und das Deutsche Recht vielfach systematisch gebrochen. Weil Vorgänge unsere verfassungsmäßigen Rechte jahrzehntelang sehr stark verletzen, müssen wir teilweise die Handlungen des Thüringer Innenministers und weiterer Unbekannter als verfassungsfeindlich bewerten.

#### **7.4 Staatsanwaltschaft Meiningen**

Wir beantragen die Herbeiziehung nachstehenden Vorgangs:

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 17.10.2016 wegen Strafbefehl Beleidigung. Der Staatsanwaltschaft Erfurt schickten wir die Strafanzeige in Kopie am 17.10.2016 zu.

Wir reklamieren die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen. Täter werden zu Opfern und Opfer werden zu Tätern gemacht.

Im Vorgang Strafbefehl verdächtigen wir die Staatsanwaltschaft Meiningen vertreten durch Herrn Staatsanwalt Schmidt zahlreicher Rechtsverletzungen. Wir stellen Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Gegen den verstorbenen Ex- Bürgermeister Hartung und Weitere stellten wir den zurückliegenden Jahren Strafanzeigen. Der Meininger Staatsanwalt Waßmuth und Weitere fanden stets Gründe z.B. die Ermittlungen einzustellen. Dies erfolgte vermutlich vorsätzlich, planmäßig und massenhaft. Beispielhaft liegen der Strafanzeige an das Bundeskriminalamt ca. 14 Vorgänge an.

Wir glauben: Hätten der Staatsanwalt Waßmuth und Weitere ihr Amt nach den vom Deutschen Volk vorgegeben Vorschriften ordnungsgemäß als auch frühzeitig ausgeübt, dann wäre der in dieser Strafanzeige geschilderte Streit nicht in diesem Umfang eskaliert. Ganz offensichtlich bestand aber keine Absicht, den verstorbenen Ex- Bürgermeister und weitere Unbekannte „in die Schranken“ zu weisen.

Gegen Staatsanwalt Waßmuth und weiteren Unbekannte wiederholen und erweitern wir unsere Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Falls wir uns richtig erinnern, dann ist uns die Staatsanwältin Sellentin aus einer mutmaßlich kriminellen Hausdurchsuchung gegen uns bekannt. Das Ziel der Hausdurchsuchung sehen wir darin, den massenhaften, schwerwiegenden mutmaßlichen Abrechnungsbetrug als auch Diebstahl durch die Gemeindeverwaltung Gerstungen zu verschleiern.

Gegen Staatsanwältin Sellentin und weitere Unbekannte stellen wir Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Insgesamt vermuten wir zwischen der regionalen Politik und der Staatsanwaltschaft Meiningen eine extrem enge Verfilzung, welche in einem ungekannten Ausmaß den Bürgerinnen und Bürgern ihre Rechte stiehlt.

#### **7.5 Motiv Falschaussage**

Alle Abgeordneten des Thüringer Landtags, des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments wurden vielfach und umfangreich u.a. über die Sachverhalte Wasser / Abwasser informiert. Der Thüringer Justizminister antwortete den Abgeordneten des Thüringer Landtags im Rahmen unserer Petitionen falsch, wie wir meinen.

## **7.6 Motiv Falschaussage Petitionsausschuß**

Unter dem 6.2.2013 gab der Petitionsausschuß des Thüringer Landtags Auskunft zu unseren Petitionen. Die Darlegungen beziehen sich auf unsere Petitionen

- Wasser- / Abwassergebühren
- Unerlaubte Abwasserbeseitigung
- Beiträge für Abwasser

Der Petitionsausschuß bezieht sich auf eine Mitteilung des Thüringer Innenministeriums. Der Petitionsausschuß informierte uns darüber, dass Schreiben an den Petitionsausschuß immer vom Innenminister oder seinem Staatssekretär persönlich unterschrieben werden.

Zum damaligen Zeitpunkt war Herr Jörg Geibert Innenminister. Herr Jörg Geibert und / oder sein Staatssekretär Herr Bernhard Rieder höchst persönlich sind deshalb verantwortlich.

Gegen Herrn Jörg Geibert und / oder sein Staatssekretär Herr Bernhard Rieder stellen wir in den o.a. Vorgängen Strafanzeige wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung als auch aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Wir trugen die eingangs angeführten Sachverhalte dem Petitionsausschuß des Thüringer Landtags vor. Im Brief vom 10.5.2016 des Thüringer Landtags – Verwaltung wurde mitgeteilt, dass in den Vorgängen

- Scheune
- Wasser- und Abwassergebühren
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Ableitung Oberflächenwasser
- Verschwendung in der deutschen Wasser- und Abwasserpolitik
- Ausbau der Weinbergstraße

von einer sachlichen Prüfung unserer Petition abgesehen wurde.

Im Brief vom 30.6.2016 des Thüringer Landtags – Verwaltung zum Vorgang Rolltor bezieht sich die Landtagsverwaltung auf eine Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Der Petitionsausschuß erklärte die Petition auf Grund der Auskünfte der Landesregierung für erledigt.

Der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Dieter Lauinger als auch weitere Unbekannte werden verdächtigt, gegenüber den Abgeordneten des Thüringer Landtags falsche Angaben gemacht zu haben.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger als auch weitere Unbekannte.

Beispielsweise in einer früheren Mitteilung vom 6.2.2013 des Thüringer Landtags – Verwaltung bezieht sich diese auf eine Stellungnahme des Innenministeriums.

Der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales als auch weitere Unbekannte werden verdächtigt, gegenüber den Abgeordneten des Thüringer Landtags falsche Angaben gemacht zu haben. Wir bewerten dies als Meineid.

Wir meinen, dass der Petitionsausschuß falsche Entscheidungen getroffen hat.

### **7.7 Motiv rückwärtsgewandte Politik des Rechtsbruchs im Thüringer Petitionsauschuß**

Eingangs äußerten wir u.a. den Verdacht auf Verschwendung. Wir glauben, dass zur Finanzierung der vermuteten Verschwendung das Deutsche Recht missbraucht wird.

U.a. der verstorbene Gerstunger Ex- Bürgermeister Hartung verstand es, sich mit unterschiedlichsten politischen Gruppierungen zu verbünden. Die politischen Verbindungen wurden an anderer Stelle auszugsweise erläutert. Wir glauben, dass über diese politischen Verbindungen in den Thüringer Petitionsausschuß hinein gewirkt wurde.

Die extrem umfangreichen Rechtsbrüche im Freistaat Thüringen wurden mehrfach, aber zu Unrecht folgenlos, den Abgeordneten des Thüringer Landtags zur Kenntnis gegeben.

Im Petitionsausschuß des Thüringer Landtags hat man die Möglichkeit, Bitten einzureichen. Die Postanschrift des Petitionsausschusses lautet: Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 37700.

Am 12.1.2016 nahmen wir an einer Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses teil. Soweit erinnerlich, vertraten u.a. folgende Landtagsabgeordnete den Petitionsausschuß: Frau Kristin Floßmann (CDU), Frau Simone Schulze (CDU), Frau Anja Müller (Die Linke).

In der Diskussion taten sich Frau Kristin Floßmann (CDU) und Frau Simone Schulze (CDU) besonders negativ hervor. Fälschlicherweise sitzt die Partei CDU über sich selbst „zu Gericht“, welche in den zurückliegenden Jahrzehnten für die Politik des Rechtsbruchs verantwortlich ist. Um die Politik des Rechtsbruchs zu verschleiern, wurden unsere Anliegen in der Sitzung des Petitionsausschusses zurückgewiesen.

Die Zurückweisung unserer Petitionen soll Misswirtschaft sowie Verschwendung verschleiern als auch Innenminister, Justizminister und weitere Unbekannte entlasten.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Prozeßbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen Frau Kristin Floßmann (CDU) und Frau Simone Schulze (CDU).

### **7.8 Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

Aus der Schilderung der verschiedenen Motive ergibt sich zusammenfassend die Schlußfolgerung, dass eine zentrale Schaltstelle die verschiedenen Aktivitäten koordiniert hat.

Deshalb verdächtigen wir und stellen Strafanzeige gegen den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Lauinger als auch weitere Unbekannte wegen des Verdachts auf Beauftragung und Beihilfe zu Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Beihilfe zum Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung einer kriminellen Vereinigung und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte.

Der Minister ist zu erreichen über Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Städtisches Gerichtsgebäude, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, Telefon 0361- 3795000.

Soweit uns bekannt, muß jeder Minister/-in bei Amtsantritt auf die Deutsche Verfassung bzw. die Thüringer Verfassung seinen / ihren Amtseid leisten. In der Verfassung ist die Einhaltung des Deutschen Rechts enthalten.

Durch die Ausübung des Minister- Weisungsrechts bei gleichzeitigem Rechtsbruch im Allgemeinen und hier im Besonderen werden massenhaft Thüringerinnen und Thüringern extrem umfangreich als auch schwerwiegend in ihren Rechten geschädigt. Wir glauben deshalb, der Thüringer Justizminister hat seinen Amtseid gebrochen.

Wir verdächtigen den Thüringer Justizminister, gegen die Deutsche Verfassung als auch die Thüringer Verfassung verstoßen zu haben.

Wir fühlen uns durch den Thüringer Justizminister verraten. Der Thüringer Justizminister Herr Lauinger und weitere Unbekannte werden des Verrats und der Verschwörung gegen die Thüringer Bevölkerung verdächtigt.

In o.a. Vorgängen wurde das Deutsche Grundgesetz und das Deutsche Recht vielfach systematisch gebrochen. Weil die o.a. Vorgänge unsere verfassungsmäßigen Rechte jahrzehntelang sehr stark verletzen, müssen wir teilweise die Handlungen des Thüringer Justizministers und weiterer Unbekannter als verfassungsfeindlich bewerten.

## **8. Ministerpräsident des Freistaats Thüringen**

Unter dem Datum vom 9.1.2018 schickten wir an den Thüringer Ministerpräsidenten, Herrn Bodo Ramelow, persönlich einen Einschreibebrief mit Rückschein. In diesem Brief verlangten wir die Zahlung von Schadensersatz. Zur Begründung unserer Forderung legten wir unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 9.1.2018 wegen Abwasserbeiträgen an. Gemäß dem Einschreibebrief-Rückschein, ist der Brief entgegengenommen worden.

Bis zum heutigen Tage erhielten wir vom Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Ramelow, keine Rückantwort.

Die fehlende Reaktion des Thüringer Ministerpräsidenten, Herrn Bodo Ramelow, werten wir als Schuldeingeständnis.

Die Wiedereinführung des Deutschen Rechts und die Wiederanwendung der Deutschen Verfassung betrachten wir als vorrangige Aufgabe im Freistaat Thüringen.

Wir glauben, dass der Thüringer Ministerpräsident, Herr Ramelow, den mutmaßlichen, lange Zeit währenden Betrug und Diebstahl nicht nur gebilligt, sondern die Rückgabe von Diebesgut als auch die Schadensersatzzahlung verhindert hat.

Im vermuteten Handeln des Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Herr Bodo Ramelow, und weiterer Unbekannter erkennen wir die Fortsetzung der Politik des Rechtsbruchs vergangener Jahrzehnte.

Die rechtswidrige Wegnahme von Geld bzw. Pfändungen nimmt das Landratsamt Wartburgkreis vor. Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Betrug, Rechtsbetrug, Diebstahl, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Bildung / Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung an einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Landrat, Herr Reinhard Krebs, und weitere Unbekannte.

Unsere Strafanzeige an das Bundeskriminalamt vom 9.1.2018 wegen Abwasserbeiträgen, welche der Thüringer Ministerpräsident, Herr Bodo Ramelow, zugestellt bekam, enthielt schwerste Kritik gegen den Thüringer Minister für Justiz als auch gegen den Thüringer Minister für Inneres und weitere Unbekannte. Stellte sich der Thüringer Ministerpräsident, Herr Bodo Ramelow, vor seine Minister?

Seitens des Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, oder Dritte wurde uns keinerlei Reaktion auf die schweren Vorwürfe bekannt. Wir vermuten, dass unsere Darlegungen unbeachtet blieben.

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Betrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bildung / Beteiligung an einer verfassungsfeindlichen Vereinigung,

Beihilfe und aller weiteren rechtlich relevanten Sachverhalte stellen wir gegen den Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, und weitere Unbekannte.  
Wegen der vermuteten Außerachtlassung unserer Vorwürfe verdächtigen wir den Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, und weitere Unbekannte, selbst strafrechtlich relevante Sachverhalte beauftragt zu haben.

Den Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, den Thüringer Minister für Justiz, als auch gegen den Thüringer Minister für Inneres und weitere Unbekannte verdächtigen wir der Täuschung der Bevölkerung, der Abgeordneten des Thüringer Landtags, der Behörden und weiterer Institutionen hinsichtlich des Verstoßes gegen Rechtsnormen, Verfolgung von Straftaten und aller weiterer rechtlich relevanten Sachverhalte. Den Thüringer Ministerpräsidenten, Herr Bodo Ramelow, den Thüringer Minister für Justiz als auch gegen den Thüringer Minister für Inneres und weitere Unbekannte verdächtigen wir deshalb der Verschwörung und des Verrats.

### **9. Planmäßig organisiertes Staatsversagen**

In der Vergangenheit wurden nicht zählbar viele Kontakte zu staatlichen Institutionen versucht bzw. diese um Hilfe gebeten. In diesem Zusammenhang wird die Herbeiziehung der eingangs angeführten Strafanzeigen beantragt. Beispiele:

Wegen dieses und anderer Sachverhalte wurden durch uns u.a. informiert:

- Herr Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus, am 20.7.08
- Herr Landrat Wartburgkreis Dieter Krebs, am 7.7.08
- Herr Bundestagsabgeordneter Ernst Kranz, am 20.7.08
- Herr Bundestagsabgeordneter Christian Hirte, am 20.7.08
- Herr Kreistagsabgeordneter Wartburgkreis Gerald Pietsch, am 20.7.08
- Herr Fraktionsvorsitzender im Thüringer Landtag Mike Mohring, am 20.7.08
- Herr Fraktionsvorsitzender im Thüringer Landtag Christoph Matschie, am 20.7.08
- Herr Thüringer Staatssekretär und Landtagsabgeordneter Stefan Baldus, am 20.7.08
- Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, am 16.3.09
- Herr Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus, am 16.3.09
- Frau Thüringer Ministerpräsidentin Lieberknecht, am 1.12.2009
- Herr Rabuske, Präsident des Thüringer Rechnungshofs, am 18.1.2010
- Landeskartellbehörde Thüringen 4.2.2010
- Herr Innenminister von Thüringen Prof. Dr. Huber, 3.6.2010

Am 30.1.2012 schrieben wir dem Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Herrn Machnig, u.a. wegen falscher Gebührenabrechnungen und falscher Bescheide. Im Antwortbrief sieht er für sein Ressort keine Hilfemöglichkeiten.

Mit Briefen vom 20.2.2012 wendeten wir uns mit der Bitte um Unterstützung an:

Thüringer Innenminister, Herr Jörg Geibert  
Antwort: Allgemeine Rechtsauskunft

Thüringer Staatskanzlei, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei, Frau Marion Walsmann  
Antwort:

Thüringer Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Herr Jürgen Reinholz  
Antwort: Verweis an Innenministerium

Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit, Frau Heike Taubert

Antwort: Unzuständig

Thüringer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Herr Matthias Machnig  
Antwort: Verweis an Innenministerium und Rechtsweg

Thüringer Finanzminister, Herr Dr. Wolfgang Voß  
Antwort: Zuständigkeit Innenministerium

Thüringer Minister für Justiz, Herr Dr. Holger Poppenschläger  
Antwort:

Mit Briefen vom 10.4.2012 und 10.5.12 berichteten wir über Falschabrechnungen zu Wasser- und Abwassergebühren als auch Falschbescheiden zu Abwasserbeiträgen den Parlamentariern des Thüringer Landtags. Unter den Angeschriebenen befindet sich u.a. die Thüringer Ministerpräsidentin. Der Sachverhalt wurde am 4.5.2012 als Petition E—326/12 registriert. Unter dem Datum vom 16.7.2012 wurden alle Abgeordneten des Thüringer Landtags an die Bearbeitung der Petition erinnert, darunter die Thüringer Ministerpräsidentin.

Am 6.11.2012 wurden alle Bundestagsabgeordneten, darunter der Bundeskanzlerin, mittels Brief vom 22.10.12 und Anlage vom 22.10.2012 gebeten, den Sachverhalt in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu beraten.

Erneut wurden alle Abgeordneten des Thüringer Landtags unter dem Datum vom 14.11.2012 an die Bearbeitung der Petition erinnert.

Auf einen früheren Brief schreibt am 5.11.2012 der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages unter dem Az. Pet 2-17-18-280-043342. Die Eingabe obliegt wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht dem Deutschen Bundestag, sondern dem Thüringer Landtag.

Im Brief vom 3.12.2012 baten wir alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages um Unterstützung, weil die Aufgabenteilung zwischen Bund / Länder nicht ausreichend funktioniert.

Das Bundeskanzleramt teilt im Auftrag der Bundeskanzlerin am 13.11.2012 mit, dass es keine Möglichkeit sähe in unserem Sinne tätig zu werden und verweist auf ein früheres Schreiben vom 20.3.2009.

Der Petitionsausschuß des Thüringer Landtages führte am 18.12.2012 eine Bürgersprechstunde durch. Allen Abgeordneten im Thüringer Petitionsausschusses übergab am 18.12.2012 Herr Adam unser Schreiben vom 10.12.2012.

Allerdings konnten die Abgeordneten den Vorgang im Petitionsausschuß nicht beraten. Die Thüringer Landesregierung wirkt nicht ausreichend an der Aufklärung der Vorgänge mit.

Mit Schreiben vom 14.1.2013 wurden alle Bundestagsabgeordneten gebeten, die vorliegende Petition zu unterstützen.

Die Verwaltung des Thüringer Landtags nimmt am 6.2.2013 Stellung zur Petition. Darin geht sie auf Gebühren und Beiträge ein. Unter dem 15.3.2013 sendet Fa. adam ihre Position dazu an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags.

Der Petitionsausschuß des Thüringer Landtages führt Bürgersprechstunden durch. Am 9.7.2013 besuchte Herr Adam die Bürgersprechstunde. Die anwesenden Landtagsabgeordneten konnten zu den vorliegenden Sachverhalten keine neuen Informationen geben.

Mit Schreiben vom 18.10.2013 wurden alle Bundestagsabgeordneten, darunter die Bundeskanzlerin, gebeten, die vorliegende Petition zu unterstützen. Es wurde das Totalversagen unseres Rechtsstaats in den vorliegenden Sachverhalten bemängelt. Von ca. 620 Abgeordneten widersprach nur eine Abgeordnete

dem „Totalversagen“. Heißt das im Umkehrschluß, dass ca. 619 Abgeordnete dem Vorwurf des Totalversagens zustimmen?

Die oben angeführten Beispiele lassen sich sehr umfangreich ergänzen.

Die genannten und viele weitere Amtspersonen nahmen vorsätzlich ihre Amtspflichten nicht wahr. Die Pflichtverletzungen paaren sich mit unzählbar vielen Rechtsverletzungen durch die Justiz.

In den angegebenen Strafanzeigen wird auf die Information von Spitzenpolitikern verwiesen. In nicht zählbar vielen Briefen wurden Bundeskanzlerin, Bundesinnenminister, Bundesjustizminister, Bundestagsabgeordnete, Europaparlamentsabgeordnete, Thüringer Ministerpräsident, Thüringer Innenminister, Thüringer Justizminister, Thüringer Landtagsabgeordnete sowie viele weitere Politiker informiert um Problemlösung gebeten. Allerdings kamen diese und andere Politiker ihren Amtspflichten nicht nach.

Aus unserer Gerichtserfahrung schlussfolgern wir: Regelmäßig urteilen Richter / -innen zum Nachteil von Bürgern / -innen und zur verfassungswidrigen Erfreung von Politikern. Die Richter / -innen verwenden vorsätzlich falsche Darstellungen, Auslassungen, dilettantische Äußerungen, Erstellung rechtsverdrehender Urteile usw.

In den o.a. Vorgängen haben sich Polizei als auch Staatsanwaltschaft hervorgetan mit Einschüchterungsversuchen, Nichtbearbeitung schwerster Straftaten, rechtswidriges Einsperren ins Gefängnis, Anwendung unzulässiger Polizeigewalt, Auslassungen, fehlenden Auseinandersetzung mit Tatsachen, Verdrängung unerwünschter Tatsachen, vorsätzliche Falschdarstellungen usw.

Zusammenfassung: Die Thüringer Politik und Justiz verweigern den Thüringer Bürgerinnen und Bürgern massenhaft als auch besonders schwerwiegend ihr Recht. Es liegt ein vorsätzliches, jahrzehntelanges, schwerwiegendes Staatsversagen vor. Die kollektive Verantwortungslosigkeit gefährdet die Anwendung unseres Grundgesetzes.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, Herr Ulf Frank, Frau Sylvia Hartung, Landrat Herr Reinhard Krebs, Richter Herr Michel, Richterin Frau Feilhauer- Hasse, Richter Herr Dahlems, Richterin Frau Fräßle, Richter Herr Brose, Frau Richterin Ötting, Herr Richter Dr. Kliebisch, Frau Richterin Sprenger, Herr Richter Huf, Herr Richter Schäfer, Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), der Staatsanwalt Herr Waßmuth, der Staatsanwalt Herr Schmidt, die Staatsanwältin Frau Sellentin, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Dieter Lauinger, der Innenminister a.D. Herr Jörg Geibert, Herr Staatssekretär a.D. Bernhard Rieder, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger, der Thüringer Ministerpräsident Herr Ramelow und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine kriminelle Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben. Wir glauben, es liegt gemeinsames Handeln mit anderen vor. Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Diebstahl, Prozeßbetrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung, Mitwirkung, Beihilfe, Beauftragung in einer kriminelle Vereinigung als auch aller weiteren strafrechtlich relevante Sachverhalte stellen wir.

## **10. Verletzung Menschenrechte und Deutsche Verfassung**

Das Europäische Recht betrachtet den Schutz des Privatvermögens als Menschenrecht. Im oben geschilderten Sachverhalt wird in Eigentumsrechte eingegriffen und Privatvermögen sehr grob beschädigt, weshalb in Deutschland Menschenrechte verletzt werden. In der Bundesrepublik Deutschland wird Bürokratie über Menschenrechte gestellt. Im Ergebnis einer erwogenen Klage vor dem Europäischen



Gerichtshof für Menschenrechte müsste die Bundesrepublik Deutschland mit einer Verurteilung wegen Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung rechnen. Bekanntlich geht europäisches Recht vor nationales Recht.

Alleine schon die grundlosen, serienmäßigen, rechtswidrigen Pfändungen beweisen die Geringschätzung der Würde des Volkes durch die Politik.

Europäische Rechtsprechung ist in Deutsches Zivilrecht umzusetzen. Der höchst persönliche Lebensraum der Menschen wird in Deutschland unzulässig eingeschränkt.

Durch den nicht dimensionierbar großen Umfang der Aktivitäten des mutmaßlich kriminellen als auch verfassungsfeindlichen Netzwerkes fühlen wir uns psychisch extrem geschädigt. Dies äußert sich in Schlaflosigkeit, unentwegte Gedanken an das mutmaßlich kriminelle Handeln usw. Das Ausmaß der gesamten, mutmaßlich schwersten kriminellen Aktivitäten kann kein Mensch aushalten. Wir haben den Eindruck, als wolle uns das mutmaßlich kriminelle sowie verfassungsfeindliche Netzwerk in den Suizid treiben.

Wenn man in Deutschland sein Recht verlangt, wird man ins Gefängnis geworfen. Die Freiheitsberaubung des Herrn Adam, so im Vorgang Wasser- und Abwassergebühren, verstößt gegen elementare Menschenrechte.

Eine Gruppe deutscher Bürgerinnen und Bürger zahlt Gebühren und Beiträge gemäß örtlicher Satzung. Eine andere Gruppe Deutscher wird weit über Satzungsfestlegungen zur Kasse gebeten. Darin sehen wir den in unserem Deutschen Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

In den o.a. Vorgängen wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz vielfach missachtet. Die Verfassung unserer Bundesrepublik Deutschland garantiert die Unternehmer- und Eigentumsfreiheit. Weil die Vorgänge Wassernetzbeiträge, Straßenbau, Wasser- und Abwassergebühren usw. unsere verfassungsmäßigen Rechte jahrzehntelang sehr stark verletzen, müssen wir die geschilderten Aktivitäten als verfassungsfeindlich bewerten.

Wir sehen uns in einem solchen Ausmaß geschädigt, daß unsere Berufs- und Gewerbefreiheit stark eingrenzt ist.

Den uns zugefügten Schaden betrachten wir als verfassungsfeindliche Enteignung. Eine Enteignung kennt unsere Familie aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von 1972. Die Deutsche Demokratische Republik zahlte für die gestohlenen Werte ein kleines Trinkgeld, welches wir nach 1990 an die Bundesrepublik Deutschland zurückgaben. In der Bundesrepublik Deutschland wird Geld lediglich rechtswidrig weggenommen.

Unseren Verdacht auf verfassungsfeindliche Aktivitäten von Personen aus Politik und Justiz sehen wir durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11 als bewiesen.

Unser Privatvermögen als auch unser Firmenvermögen bilden einen selbständigen Gegenstand des Eigentumsschutzes und hat teil am Eigentumsschutz.

Gemäß Bundesverfassungsgericht setzt eine Enteignung den Entzug des Eigentums durch Änderung der Eigentumszuordnung und stets auch eine Güterbeschaffung voraus. In unseren Fällen wurde die Eigentumszuordnung von privatem, finanziellem Eigentum rechtswidrig in öffentliches Eigentum verändert. Die Behörden beschafften sich rechtswidrig monetäre Güter.

Für Einschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis am Eigentum – in den hier vorliegenden Fällen die rechtswidrige Wegnahme von Geld, incl. Rechtskosten, incl. Zinsen und incl. sonstiger Schäden – sind angemessene Ausgleichsregelungen vorzusehen, so das Bundesverfassungsgericht.

Politik und Justiz haben uns in den zurückliegenden Jahrzehnten Eigentum entzogen und alles getan, um rechtswidrig Ausgleichsregelungen zu vermeiden. Aus diesem Grunde sehen wir unseren Verdacht des verfassungsfeindlichen Handelns als begründet an.

Weil die gesetzliche Verpflichtung besteht, Vermögen zu schonen, ist die Verfassungsfestlegung nach Entschädigung umzusetzen.

Über Jahrzehnte müssen wir uns mit einer mutmaßlich kriminellen als auch verfassungsfeindlichen Vereinigung im extrem großen Umfang auseinandersetzen, was unzumutbar ist. Deshalb haben wir Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in erheblicher Höhe.

Wir beantragen, die Beschuldigten zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld zu verurteilen.

Der verstorbene Ex- Bürgermeister der Gemeinde Gerstungen Herr Werner Hartung, Herr Ulf Frank, Frau Sylvia Hartung, Landrat Herr Reinhard Krebs, Richter Herr Michel, Richterin Frau Feilhauer- Hasse, Richter Herr Dahlems, Richterin Frau Fräßle, Richter Herr Brose, Frau Richterin Ötting, Herr Richter Dr. Kliebisch, Frau Richterin Sprenger, Herr Richter Huf, Herr Richter Schäfer Frau Landtagsabgeordnete Kristin Floßmann (CDU), Frau Landtagsabgeordnete Simone Schulze (CDU), der Staatsanwalt Herr Waßmuth, der Staatsanwalt Herr Schmidt, die Staatsanwältin Frau Sellentin, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Herr Dieter Lauinger, der Innenminister a.D. Herr Jörg Geibert, Herr Staatssekretär a.D. Bernhard Rieder, der Ex- Thüringer Minister für Inneres und Kommunales Herr Poppenhäger, der Thüringer Ministerpräsident Herr Ramelow und weitere Unbekannte werden verdächtigt, eine verfassungsfeindliche Vereinigung gebildet, mitgewirkt, beauftragt in, Beihilfe geleistet als auch alle weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte ausgeübt zu haben. Wir glauben, es liegt gemeinsames Handeln mit anderen vor. Strafanzeige wegen des Verdachts auf Nötigung, Diebstahl, Prozeßbetrug, Vollmachtüberschreitung, Amtsmissbrauch, Untreue, Verrat, Verschwörung, Geschäftsschädigung, Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte, Korruption, Verschleppung strafrechtlich relevanter Sachverhalte, Strafvereitelung im Amt, Bildung / Beteiligung, Mitwirkung, Beihilfe, Beauftragung in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung als auch aller weiteren strafrechtlich relevante Sachverhalte stellen wir.

Wir glauben, einige Aktivitäten dieser Personen sind eine Kampfansage gegen unsere Deutsche Verfassung.

Wir glauben, es liegt gemeinsames Handeln mit anderen vor. Als Ziel erscheint uns Karriere im jeweiligen sozialen Netzwerk.

## **11. Schlußbemerkungen**

Die europäische Staats- Schuldenkrise zeigt, dass Exzesse in Unwirtschaftlichkeit, verursacht durch die Politik, gescheitert sind. Die Justiz hat sich schuldig gemacht, weil sie als Helfer Fehlentwicklungen unterstützt. Die Marktkräfte legen offen, dass nicht mehr Geld ausgegeben als eingenommen werden darf. Die Einnahmesituation darf nicht dadurch verbessert werden, indem die Politik rechtswidrig Geld wegnimmt.

Eine Rechtssprechung nach Kassenlage ist nicht mit unserer deutschen Verfassung vereinbar.

Es kann uns nicht zugemutet werden, weiterhin vor mutmaßlich parteilichen, rechtsmißbrauchenden Gerichten zu streiten. Wir glauben, die Politik gibt der Justiz Anweisungen. Später versteckt sich die Politik hinter zielführenden Schlussfolgerungen der Justiz. In diesem Versteckspiel wirken wir nicht mit.

Seit langem ist eine öffentliche Diskussion überfällig. Diese könnte z.B. im Internet, Presse, Funk und Fernsehen stattfinden. Die Wachsamkeit der Bevölkerung gegen moralische, politische als auch rechtliche Fehlentwicklungen in Politik als auch Justiz ist zu sensibilisieren. Die Bürgerinnen sowie Bürger besitzen ein positives Rechtsbewußtsein und werden uns umfassende Unterstützung geben. Die Thüringer Bürgerinnen und Bürger lassen die Aushöhlung des Rechtsstaats durch skrupellose Thüringer Politiker und Juristen nicht zu.

Rolf Adam  
Weinbergstr. 8  
99834 Gerstungen

Gerstungen, den 4.1.2019